

I. BEGRIFFSERLÄUTERUNG – GELTENDER RECHTSRAHMEN

Art. 1 Begriffserläuterung

In den nachstehenden Allgemeinen Bedingungen kommen folgende Begriffe zur

Anwendung:

- Kreditkarte: die ING Visa Kreditkarte.
- Konto: das ING Konto, an das die Kreditkarte gebunden ist.

- ING: die ING Belgien AG, Bank, Avenue Marnix/ Marnixlaan 24, 1000 Brüssel, RJP Brüssel, MwSt. BE 0403.200.393, Kreditkartenaussteller und Kreditgeber.

- Gesellschaft: die equensWorldline AG, Chaussée de Haecht/ Haachstesteeuweg 1442, 1130 Brüssel, Verwaltungsgesellschaft der Kreditkarten und Zahlungsvorgänge ING Visa Kreditkarte für Rechnung von ING; die

Gesellschaft bearbeitet zudem für Rechnung von ING jene Schadensfälle, die auf eine betrügerische Nutzung der Kreditkarte zurückzuführen sind; dabei gelten die Vorschriften und Verfahren der Gesellschaft.

- Kreditkarteninhaber: die natürliche Person, auf deren Namen und zu deren Nutzung die Kreditkarte von ING ausgestellt wird.
- VISA Europe: die VISA Europe, W2 6TT, London, United Kingdom, die das Visa- Geldausgabe- und - Terminalnetz verwaltet.

- Zahlungsauftrag: jegliche Anweisung zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs.

- Zahlungsvorgang: Einzahlung, Transfer oder Abhebung eines Geldbetrags, unabhängig von etwaigen, dem Zahlungsvorgang zugrunde liegenden Pflichten

zwischen Auftraggeber und Zahlungsempfänger.

- Dauerhafter Datenträger: jedes Medium, das es dem Kreditkarteninhaber gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie anschließend während einer für die Informationszwecke angemessenen Dauer einsehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe gespeicherter Informationen ermöglicht, z. B. CD- ROM, DVD-ROM und PC-Festspeicherplatten zur Archivierung von E-Mails und PDF-Dateien etc.

- Authentifizierung: ein Verfahren, das es der Bank ermöglicht, die Identität des Kreditkarteninhabers oder die Gültigkeit der Nutzung eines spezifischen Zahlungsmittels zu überprüfen, einschließlich der Nutzung der persönlichen Sicherheitsdaten des Kreditkarteninhabers.

„Starke Authentifizierung des Kreditkarteninhabers“: eine Authentifizierung, die auf der Verwendung von zwei oder mehr Elementen der Kategorien „Wissen“ (etwas, das nur der Nutzer weiß, wie beispielsweise ein PIN-Code), „Besitz“ (etwas, das nur der Nutzer besitzt, etwa eine BankKreditkarte) und „Inhärenz“ (etwas, das dem Nutzer

zu eigen ist, etwa ein digitaler Fingerabdruck) beruht, die insofern voneinander unabhängig sind, als die Kenntnisnahme eines Elements durch Unbefugte die Zuverlässigkeit der anderen nicht in Frage stellt, und die so konzipiert ist, dass sie die Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten schützt.

„persönliche Sicherheitsdaten“: persönliche Daten, die dem Kreditkarteninhaber von der Bank zu Authentifizierungszwecken bereitgestellt werden.

Art. 2 Geltender Rechtsrahmen

Art. 2.1 Für die ING Visa Kreditkarte gelten – soweit diese Allgemeinen Bedingungen nicht ausdrücklich davon abweichen – die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ING sowie die Besonderen Bedingungen für Zahlungsvorgänge.

Art. 2.2 Starke Authentifizierung des Kreditkarteninhabers: eine Authentifizierung, die auf der Verwendung von zwei oder mehr Elementen der Kategorien „Wissen“ (etwas, das nur der Nutzer weiß, wie beispielsweise ein PIN-Code), „Besitz“ (etwas, das nur der Nutzer besitzt, etwa eine Bank Kreditkarte) und „Inhärenz“ (etwas, das dem Nutzer zu eigen ist, etwa ein digitaler Fingerabdruck) beruht, die insofern voneinander unabhängig sind, als die Kenntnisnahme eines Elements durch Unbefugte die Zuverlässigkeit der anderen nicht in Frage stellt, und die so konzipiert ist, dass sie die Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten schützt.

„persönliche Sicherheitsdaten“: persönliche Daten, die dem Kreditkarteninhaber von der Bank zu Authentifizierungszwecken bereitgestellt werden. erfolgen.

II. SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DIE KREDITKARTE

Art. 3 Ausstellung und Bereitstellung der Kreditkarte und der Geheimzahl

Art. 3.1 Der Kreditkartenantrag geht vom Kreditkarteninhaber aus.

Die Antragsbearbeitung der Kreditkarte und die Verwaltung der mit ihr verbundenen Serviceleistungen (zum Beispiel Änderung des Limits, Ersatz der Kreditkarte, Verwaltung des PIN-Codes, Sperrung der Kreditkarte usw., wobei diese Aufzählung nicht erschöpfend ist) bietet ING über eine Zweigstelle, auf die ING Banking-Dienste oder auf telefonischem Weg unter der Rufnummer des Kundendienstes an.

Vor der Kreditkartenausstellung hat ING folgende Dateien eingesehen: Zentrale für Privatkredite der Belgischen Nationalbank, Boulevard de Berlaimont/ Berlaimontlaan 14, 1000 Brüssel. ING behält sich das Recht vor, die

Kreditkartenausstellung ohne Begründung abzulehnen. Die Unterzeichnung des Antrags auf Ausstellung der Kreditkarte samt den ggf. daran gekoppelten Diensten bedingt die Einwilligung in diese Bedingungen, in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank sowie in die Besonderen Bedingungen für Zahlungsvorgänge.

Art. 3.2 Die Kreditkarte wird dem Kreditkarteninhaber entweder per Post zugesandt oder an einem ING Bankschalter ausgehändigt.

Ungeachtet besonderer Weisungen hinsichtlich der Aufbewahrung oder des Versands der Post können die Kreditkarte und/ oder die ihre Nutzung ermöglichenden Mittel per Post zugesandt werden. Nachdem die Kreditkarte per Post verschickt wurde, kann der Inhaber sich innerhalb von 30 Tagen nachdem er die Versandmitteilung auf seinen Kontoauszügen erhalten hat, beim ING Client Services melden, falls er die Kreditkarte nicht per Post erhalten hat. Der Kreditkarteninhaber kann entweder bei Beantragung der Kreditkarte oder nach Erhalt der Benachrichtigung seitens ING, dass seine Kreditkarte für ihn in der Zweigstelle bereitliegt, den Versand der Kreditkarte an eine von ihm zu bestimmende Adresse in Belgien oder im Ausland beantragen. ING behält sich jedoch das Recht vor, den Versand abzulehnen und auf Abholung der Kreditkarte in einer Zweigstelle zu bestehen. ING kann einem Kundenantrag auf Versand der Kreditkarte nur entsprechen, wenn ihr das vom Kreditkarteninhaber hierzu ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Formular vorliegt. Auf Wunsch des Kreditkarteninhabers kann ING die Kreditkarte per Einschreiben mit Empfangsbestätigung versenden. Die Versandkosten gehen zulasten des Kreditkarteninhabers.

ING trägt die Risiken des Versands der Kreditkarte bzw. der ihre Nutzung ermöglichenden Mittel (PIN-Code, etc.).

Gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere Artikel 9.1, haftet der Kreditkarteninhaber ab Erhalt der Kreditkarte bzw. der ihre Nutzung ermöglichenden Mittel für alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die sich aus deren Ausstellung und Nutzung ergeben.

ING hat den Nachweis des Versands und des Erhalts der Kreditkarte bzw. der ihre Nutzung ermöglichenden Mittel zu führen. Den Nachweis des Gegenteils muss der Kreditkarteninhaber auf dem Rechtswege antreten.

Art. 3.3 Nach Erhalt der Kreditkarte:
- kann der Kreditkarteninhaber entweder die

Geheimzahl und/oder die Aktivierung seiner Kreditkarte gemäß dem Verfahren, dass ihm die ING im Begleitschreiben mitteilt hat, per SMS beantragen;
- oder die Geheimzahl wird dem Kreditkarteninhaber in einem versiegelten Umschlag per Post zugesandt. Die Kreditkarte wird mit der ersten Nutzung mit der Geheimzahl gemäß dem Verfahren, dass ihm die ING in dem versiegelten Umschlag mitgeteilt hat, aktiviert;
- oder der Kreditkarteninhaber kann die Kreditkarte weiterhin mit seiner alten Geheimzahl verwenden. Die Kreditkarte wird mit der ersten Nutzung mit der Geheimzahl gemäß dem Verfahren, dass ihm die ING in dem Begleitschreiben mitgeteilt hat, aktiviert;
- oder der Kreditkarteninhaber wählt die Geheimzahl im Falle einer Abholung bei der Zweigstelle selbst. Die Kreditkarte wird dann sofort aktiviert. Er kann diese Geheimzahl nach Belieben ändern. Bei einer Änderung seiner Geheimzahl hat der Kreditkarteninhaber die diesen Allgemeinen Bedingungen beiliegenden Sicherheitsempfehlungen zu befolgen. Der ING Card Reader kann vom Kreditkarteninhaber bei seiner Zweigstelle beantragt werden. Nachdem eine Transaktion vom Kreditkarteninhaber elektronisch mithilfe des ING Card Readers und seiner Kreditkarte unterschrieben wurde, steht diesem das Verfahren, das es ihm gestattet, seine Online-Transaktionen mithilfe eines Passworts zu sichern, nicht mehr zur Verfügung.

Art. 4 Kreditkartenfunktionen

Art. 4.1 – Mit der Kreditkarte kann der Inhaber sowohl in Belgien als auch im Ausland Produkte oder Dienstleistungen von Visa-Vertragshändlern durch Vorlage der Kreditkarte und Authentifizierung in der vom angeschlossenen Händler angebotenen Art und Weise (zum Beispiel durch PIN-Eingabe oder Unterschrift auf einem Kassenbeleg) bezahlen.

Art. 4.2 Der Kreditkarteninhaber kann auf Vorlage der Kreditkarte und mittels Unterzeichnung eines Leistungsbelegs bei bestimmten Bankstellen weltweit Bargeld abheben (siehe auch Art. 7.2).

Art. 4.3 Ferner kann der Kreditkarteninhaber mit seiner Kreditkarte und seiner Geheimzahl Bargeld an Bankautomaten abheben und in Geschäften, die über ein elektronisches Kassenterminal verfügen, weltweit bargeldlos bezahlen (siehe auch Art. 7.2).

Art. 4.4 Der Kreditkarteninhaber kann Waren oder Dienstleistungen erwerben, die im Fernvertrieb per Telefon, Brief, Fax, Internet usw. verkauft werden.

Art. 4.5 Mit der Kreditkarte kann ihr Inhaber im Rahmen bestimmter Dienstleistungen, die für gewöhnlich die Hinterlegung einer Kautionsleistung erfordern (zum Beispiel eine Hotelreservierung oder die Buchung eines Mietwagens), eine Sicherheit leisten. Der Händler kann in diesem Fall anfragen, vorübergehend einen bestimmten Betrag in Höhe der Sicherheitsleistung für sich zu reservieren. Dieser Betrag wird auf den monatlichen Verfügungsrahmen der Kreditkarte angerechnet.

Art. 4.6. Kontaktlose Zahlungen

Wenn Ihre Kreditkarte über diese Funktion verfügt, können an kompatiblen Terminals „kontaktlose“ Zahlungen getätigt werden. Für Zahlungen unter 50 EUR ohne Geheimcode erfolgen (mit einem kumulierten Höchstbetrag von 100 EUR für aufeinanderfolgende Zahlungsvorgänge ohne Geheimcode).

Art. 5 Nutzungsbedingungen – Verfügungslimits

Art. 5.1 Die geltenden Verfügungslimits werden dem Kreditkarteninhaber beim Kreditkartenantrag mitgeteilt.

Die Kreditkarte darf nur vom Kreditkarteninhaber genutzt werden; dabei sind die zum Zeitpunkt der Nutzung für ihn geltenden und ihm mitgeteilten Bedingungen und Verfügungslimits einzuhalten. Insbesondere hat der Kreditkarteninhaber darauf zu achten, dass er das Verfügungslimit nicht überschreitet.

Die Kreditkarte ist persönlich und nicht übertragbar. Aus Sicherheitsgründen ist sie beim Empfang vom Kreditkarteninhaber mit dokumentenechter Tinte zu unterschreiben.

Art. 5.2 Innerhalb der von ING festgelegten und dem Kreditkarteninhaber mitgeteilten Unter- und Obergrenzen können die geltenden Höchstbeträge auf Antrag des Kreditkarteninhabers seinen persönlichen Bedürfnissen angepasst werden, sei es über die Zweigstelle oder über die ING Banking-Dienste oder auf telefonischem Weg unter der Rufnummer des Kundendienstes.

Im Übrigen kann der Kreditkarteninhaber innerhalb der vorgenannten Unter- und Obergrenzen eine Änderung der geltenden Höchstbeträge in folgenden Fällen beantragen:

1. bei Verlust, Diebstahl, missbräuchliche Verwendung oder (sonstige) nicht autorisierte Nutzung der Kreditkarte;
2. falls ihm in seinem Rechnungsausgang ein ohne seine

Genehmigung getätigter Zahlungsvorgang belastet wird.

Innerhalb der von ING festgelegten und dem Kreditkarteninhaber mitgeteilten Unter- und Obergrenzen können die geltenden Höchstbeträge auf Antrag des Kreditkarteninhabers und im Einvernehmen mit seiner Zweigstelle zweimal jährlich angepasst werden.

Art. 6 Form der Zustimmung – Beweiskraft elektronischer Zahlungsvorgänge – Unwiderruflichkeit von Aufträgen

Art. 6.1 Je nach Art des genutzten Dienstes und vorbehaltlich der Annahme nach Artikel 6.3 wird die Zustimmung zur Ausführung eines mithilfe der Kreditkarte getätigten Zahlungsvorgangs entweder durch die elektronische Unterschrift oder durch manuelle Unterschrift auf dem vom Händler vorgelegten Leistungsbeleg erteilt.

Art 6.1.2 - Die elektronische Unterschrift kann über den Pin-Code oder über itsme erfolgen.

Art. 6.2 Die Eingabe der vierstelligen Geheimzahl an einem entsprechenden Terminal (einschließlich einem ING Card Reader), ergänzt durch die vom Terminal geforderte Bestätigung, gilt als elektronische Unterschrift des Kreditkarteninhabers.

Der Kreditkarteninhaber anerkennt, dass der bei Nutzung seiner Zeichnungsmittel erzeugte Datensatz seine elektronische Unterschrift darstellt, sofern diese von den EDV- Systemen der Gesellschaft und/ oder der ING bestätigt und als vom Kreditkarteninhaber stammend anerkannt wird und die von der Bank zur Verfügung gestellten Zeichnungsmittel gültig und weder gesperrt noch abgelaufen sind.

Für seine Zahlungsvorgänge akzeptiert der Kreditkarteninhaber, dass seine elektronische Unterschrift – von den EDV-Systemen der Gesellschaft und/ oder der ING bestätigt und als vom Kreditkarteninhaber stammend anerkannt – die an die Unterschrift gekoppelten Voraussetzungen zur Identifizierung des Kreditkarteninhabers und zur Integrität des Inhalts im Sinne von Artikel 1322 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfüllt, und dass der mittels der elektronischen Unterschrift ausgeführte Zahlungsvorgang dieselbe Beweiskraft besitzt wie ein schriftlicher, vom Kreditkarteninhaber handschriftlich unterzeichneter Zahlungsvorgang und als solcher für ihn verbindlich ist.

Der Kreditkarteninhaber akzeptiert, sofern seine

elektronische Unterschrift von den EDV- Systemen der Gesellschaft und/ oder der ING bestätigt und als von ihm stammend anerkannt wird, dass alle Zahlungsvorgänge, die mit der elektronischen Unterschrift des Kreditkarteninhabers ausgeführt werden und bei ING über die elektronischen Dienste eingehen, einen gültigen und ausreichenden Beweis für sein Einverständnis mit der Existenz und dem Inhalt des betreffenden Zahlungsvorgangs darstellen; dies gilt auch für die Übereinstimmung des Inhalts des Zahlungsvorgangs, so wie er vom Kreditkarteninhaber abgesandt wurde, mit dem Inhalt des Zahlungsvorgangs, so wie er von der Gesellschaft bzw. der ING empfangen wurde.

Art. 6.3 Der Kreditkarteninhaber akzeptiert, dass die Bekanntgabe der Kreditkartennummer und der Gültigkeitsfrist der Kreditkarte sowie ggf. der CVV-Nummer (Card Verification Value bzw. Kreditkartenprüfnummer) und des Verified by Visa (s. Art. 3.3) an den Händler einen Zahlungsauftrag des Kreditkarteninhabers an den Händler darstellt. Im Falle einer Anfechtung kann die Gesellschaft den Beweis der Authentizität des erteilten Auftrags, unbeschadet des Artikels 6.4 und des Artikels 9, bei Betrug durch Dritte nach Verlust, Diebstahl, missbräuchliche Verwendung oder (sonstige) nicht autorisierte Nutzung der Kreditkarte und/ oder der ihre Nutzung ermöglichenden Mittel auf dem Rechtsweg antreten.

Art. 6.4 Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen weder das Recht des Kreditkarteninhabers, den Gegenbeweis auf dem Rechtsweg anzutreten, noch die sonstigen Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen, insbesondere des Artikels 9.2, 9° (Beweislast bei Anfechtung eines Zahlungsvorgangs).

Art. 6.5 Nachdem ein Zahlungsauftrag bei der Gesellschaft und/ oder ING eingegangen ist, kann der Kreditkarteninhaber diesen nicht mehr widerrufen. Das Gleiche gilt für Zahlungsvorgänge, die vom Begünstigten (z. B. dem Händler) ausgelöst werden, nachdem der Zahlungsauftrag übermittelt oder dem Begünstigten die Einwilligung in die Ausführung des Auftrags gemäß Artikel 6.1. bis 6.3. erteilt wurde.

Diese Bestimmung gilt unbeschadet des Artikels 10 (Erstattung von autorisierten Zahlungsvorgängen, die vom oder über den Begünstigten ausgelöst wurden).

Art. 7 Gebührenregelung

Art. 7.1 Die Kreditkarte wird gegen eine Jahresgebühr,

die die Nutzung der Kreditkarte als Zahlungsmittel abdeckt, ausgestellt. Diese Jahresgebühr sowie die Nutzungsgebühren der an die Kreditkarte gebundenen Dienste werden dem Kreditkarteninhaber bei Beantragung der Kreditkarte in Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger mitgeteilt; diese finden sich ebenfalls in der in allen ING Zweigstellen kostenlos erhältlichen Broschüre "Gebührenregelung für die wichtigsten Bankgeschäfte natürlicher Personen".

Die Gebühr wird nach Ausstellung der Kreditkarte vom Konto abgebucht. Danach erfolgt die Abbuchung im Jahresturnus.

Art. 7.2 Auf fremde Währungen lautende Zahlungsvorgänge werden in die Währung des Rechnungsauszugs zu dem von ING festgelegten Kurs umgerechnet. Dieser Kurs basiert auf dem Wechselkurs der Europäischen Zentralbank, so wie er am Tag des Empfangs der Zahlungsvorgänge durch die Gesellschaft offiziell veröffentlicht wird. Bei Auslandstransaktionen, die nicht in einer der EWU-Währungen getätigt werden, erhöht sich der Wechselkurs um eine dem Kreditkarteninhaber von ING mitgeteilte Wechselmarge (siehe die in allen ING Zweigstellen kostenlos erhältliche Broschüre "Gebührenregelung für die wichtigsten Bankgeschäfte natürlicher Personen").

Wenn der Karteninhaber ING seine Mobiltelefonnummer mitgeteilt hat, erhält der Karteninhaber aufgrund seiner Nutzung der Karte in seiner Eigenschaft als Verbraucher automatisch Textnachrichten über die Währungsumrechnungskosten von grenzüberschreitenden Zahlungsvorgängen in der Währung eines EWR-Mitgliedstaates oder in GBP, die mittels der Karte ausgelöst werden. Dieser Informationsdienst wird von ING kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Karteninhaber hat jederzeit die Möglichkeit, sich von diesem Service abzumelden, indem er sich an den ING-Kundenservice wendet. (02/464 60 03).

Bei Barauszahlungen wird auf dem Rechnungsauszug neben dem Auszahlungsbetrag eine Provision ausgewiesen, die auf diesen Betrag berechnet und dem Kreditkarteninhaber von ING mitgeteilt wird (siehe die in allen ING Zweigstellen kostenlos erhältliche Broschüre "Gebührenregelung für die wichtigsten Bankgeschäfte natürlicher Personen").

Art. 7.3 Jahresgebühr und Kosten können von der Bank gemäß nach Artikel 12 geändert werden.

Art. 8 Bereitstellung und Bezahlung des Rechnungsauszugs

Art. 8.1 – Soweit mithilfe der Kreditkarte getätigte Zahlungsvorgänge verbucht wurden, schickt die Gesellschaft dem Kreditkarteninhaber jeden Monat für Rechnung der Bank einen Visa- Rechnungsauszug. In diesem Rechnungsauszug sind alle Zahlungsvorgänge aufgeführt, die der Kreditkarteninhaber mit seiner Kreditkarte getätigt hat und die seit dem letzten Rechnungsauszug von der Gesellschaft verbucht wurden.

Die Informationen zu den Zahlungsvorgängen erstrecken sich auf:

- die Elemente, die es dem Kreditkarteninhaber gestatten, jeden mithilfe der Kreditkarte veranlassten Zahlungsvorgang zuzuweisen, sowie ggf. die Informationen zum Zahlungsbegünstigten;
- den Betrag des Zahlungsvorgangs in der Währung desjenigen Kontos, an das die Kreditkarte gebunden ist, bzw. in der beim Zahlungsauftrag vorgegebenen Währung;
- sämtliche Kosten des Zahlungsvorgangs und ggf. deren Aufschlüsselung;
- ggf. den für den Zahlungsvorgang berechneten Wechselkurs sowie den Betrag des Zahlungsvorgangs nach dieser Umrechnung.

Art. 8.2 Die Rechnungsauszüge werden in der beim Kreditkartenantrag zwischen ING und dem Kreditkarteninhaber vereinbarten Weise bezahlt. Sollte der Kreditkarteninhaber eine andere Zahlungsweise wünschen, so wird er gebeten, sich an seine Zweigstelle zu wenden.

Art. 9 Pflichten und Haftung des Kreditkarteninhabers und der Bank

Art. 9.1 Pflichten des Kreditkarteninhabers

Art. 9.1.1 Durch Unterzeichnung des Kreditkartenantrags und der Kreditkarte und unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels 9 und zwingender Rechtsvorschriften, akzeptiert der Kreditkarteninhaber – in seinem eigenen Namen – alle Pflichten und Verbindlichkeiten, die sich aus der Kreditkartenausstellung und der Nutzung der Kreditkarte mit oder ohne Geheimzahl ergeben.

Er akzeptiert, dass der (alle) Kontoinhaber und er selbst gesamtschuldnerisch und unteilbar gegenüber ING und der Gesellschaft für die genannten Pflichten und Verbindlichkeiten haften.

Die Erben und Rechtsnachfolger des

Kreditkarteninhabers haften gesamtschuldnerisch und unteilbar für alle Verbindlichkeiten aus der Kreditkartennutzung.

Der Kreditkarteninhaber haftet für die Mitteilung seiner Kreditkartendaten, wenn diese Mitteilung nicht den unmittelbaren Erwerb von Waren oder Dienstleistungen (Buchungen, Garantien, Anmietungen, Emergency check out etc.) zum Zweck hat. Diese Bestimmung gilt jedoch unbeschadet des Artikels 9.1.2, 12. (keine Haftungsübernahme des Inhabers in den in dieser Bestimmung genannten Fällen, es sei denn, der Kreditkarteninhaber handelt in betrügerischer Absicht oder kommt seinen Verpflichtungen vorsätzlich nicht nach).

Art. 9.1.2 Der Kreditkarteninhaber hat folgende Pflichten:

1° Der Kreditkarteninhaber verpflichtet sich, die diesen Allgemeinen Bedingungen beigefügten Vorsichtsmaßnahmen zu beachten; diese sind fester Bestandteil der Allgemeinen Bedingungen.

2° Die Kreditkarte darf nur von ihrem Inhaber genutzt werden; dabei sind die zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden Bedingungen und die ihm eingeräumten und bekannt gegebenen Verfügungslimits einzuhalten.

3° Um einen Missbrauch der elektronischen Zahlungssysteme zu verhindern, verpflichtet sich der Inhaber, zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit seiner persönlichen Sicherheitsdaten – insbesondere des Codes und des Passwortes im Rahmen des Verified by Visa – zu wahren und sie an keinen unbefugten Dritten weiterzugeben. Er darf diese Angaben nicht in leicht erkennbarer Form notieren, insbesondere nicht auf der Kreditkarte selbst oder auf einem Gegen oder Schriftstück, das er zusammen mit der Kreditkarte aufbewahrt, und in keinem Falle darf er sie Dritten bekannt geben. Die Nichtbeachtung dieser Regel wird von ING und der Gesellschaft als grobe Fahrlässigkeit betrachtet, unbeschadet einer eventuellen rechtlichen Bewertung durch die Gerichte.

3°

4° Zur Vermeidung einer missbräuchlichen Benutzung durch Dritte verpflichtet sich der Kreditkarteninhaber, die Kreditkarte sorgfältig aufzubewahren und sie zum Beispiel nicht in einem Fahrzeug oder an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort zurückzulassen, es sei denn, in letzterem Fall befindet sie sich in einem verschlossenen Schrank oder Schubfach. Der Öffentlichkeit zugänglichen Orten gleichgestellt sind Orte, zu denen viele Personen effektiv Zugang haben,

ohne dass es sich um öffentliche Orte handelt.

5° Der Kreditkarteninhaber ist verpflichtet, seine Kreditkarte beim Empfang mit dokumentenechter Tinte zu unterschreiben und ggf. die abgelaufene Kreditkarte zu vernichten.

6° Sobald der Kreditkarteninhaber den Verlust, Diebstahl, Missbrauch oder eine unbefugte Nutzung der Kreditkarte und/oder der ihre Nutzung ermöglichenden Mittel (wie der Geheimzahl oder des Passworts MasterCard SecureCode) feststellt, muss er Meldung erstatten:

- entweder direkt bei Card Stop per Telefon (an allen Tagen rund um die Uhr (24/7) unter der Rufnummer 078/170 170 oder +32 78 170 170, wenn er aus dem Ausland anruft)
- oder bei der Bank über die ING-Banking-Dienste (Selbstbedienungsbereich) oder per Anruf beim Kundendienst (02/464 60 03).

Der Telefonanruf bei Card Stop oder dem ING Kundendienst wird automatisch aufgezeichnet. Die aufgezeichneten Angaben gelten bei Streitigkeiten als Beweismittel. Sie werden gemäß Artikel 14 (Schutz des Privatlebens) gespeichert, unbeschadet der Artikel VI.83 und VII.2 § 4 des Wirtschaftsgesetzbuches.

Unter Verlust oder Diebstahl ist in diesen Allgemeinen Bedingungen jedes unfreiwillige Abhandenkommen der Kreditkarte zu verstehen. Unter "Missbrauch" oder "unbefugter Nutzung" ist jede unrechtmäßige oder unerlaubte Nutzung der Kreditkarte bzw. der ihre Nutzung ermöglichenden Mittel zu verstehen; dies gilt selbst dann, wenn die Kreditkarte noch im Besitz des Kreditkarteninhabers ist.

Wenn die Kreditkarte vom Geldautomaten verschluckt wird, muss der Kreditkarteninhaber seine Kreditkarte sofort auf den oben genannten Wegen sperren (entweder telefonisch bei Card Stop oder über die ING-Banking-Dienste (Selbstbedienungsbereich) oder telefonisch beim Kundendienst).

7° Der Kreditkarteninhaber muss den Verlust oder Diebstahl der Kreditkarte bzw. die ungewollte Preisgabe der Geheimzahl nach Möglichkeit innerhalb von 24 Stunden den lokalen Behörden anzeigen und der Gesellschaft auf Verlangen den Nachweis hierüber sowie das Aktenzeichen der Anzeige bekannt geben. Ferner verpflichtet er sich, der Gesellschaft alle für die Nachforschungen erforderlichen Informationen mitzuteilen. Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen dieses Artikels 9.1.2, 7° stellt jedoch an sich keine grobe Fahrlässigkeit seitens des Kreditkarteninhabers dar.

8° Der Kreditkarteninhaber kann einen Zahlungsauftrag nach dessen Eingang bei der Gesellschaft oder der Bank bzw. – bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger (z. B. Händler) ausgelösten Zahlungsvorgang – nach dessen Übermittlung oder nach seiner Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs zugunsten des Begünstigten gemäß Artikel 6 nicht mehr widerrufen. Diese Bestimmung gilt unbeschadet der Anwendung von Artikel 10 (Erstattung von autorisierten und vom bzw. über einen Begünstigten ausgelösten Zahlungsvorgängen).

9° Der Kreditkarteninhaber verpflichtet sich, die an ihn gerichteten Rechnungsauszüge zur Kenntnis zu nehmen. Er kann die Gesellschaft oder ING nicht vorwerfen, die Entwicklung seiner Ausgaben nicht gekannt zu haben, soweit nicht der Beweis eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verschuldens seitens ING oder der Gesellschaft erbracht wird.

Der Kreditkarteninhaber muss der Bank jeden nicht autorisierten Zahlungsvorgang oder jede Unstimmigkeit in seinen Rechnungsauszügen melden. Diese Mitteilung muss schriftlich bestätigt werden.

Nachdem ihm die Informationen zum strittigen Zahlungsvorgang mitgeteilt oder zur Verfügung gestellt wurden, kann der Kreditkarteninhaber, der einen nicht autorisierten oder nicht ordnungsgemäß durchgeführten Vorgang festgestellt hat, der einen Anspruch begründet, die Berichtigung dieses Zahlungsvorgangs durch die Bank nur dann erwirken, wenn er die Bank unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von dreizehn Monaten nach der mit dem Zahlungsvorgang verbundenen Kontobelastung, von dem besagten Zahlungsvorgang unterrichtet, es sei denn, die Bank hat dem Kreditkarteninhaber die Informationen zu diesem Zahlungsvorgang gegebenenfalls nicht vereinbarungsgemäß mitgeteilt oder zur Verfügung gestellt. Wenn diese Mitteilung nicht schriftlich erfolgt ist, kann die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene schriftliche Bestätigung durch den Kreditkarteninhaber nach Ablauf der vorgenannten Fristen erfolgen.

10° Der Kreditkarteninhaber haftet bis zu einer Obergrenze von 50 Euro für Verluste im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang infolge der Nutzung der verlorenen, gestohlenen oder missbräuchlich verwendeten Kreditkarte, der (bei manuellen Transaktionen) entweder am Tag vor seiner Anzeige im Sinne von Artikel 9.1.2, 6., Absatz 1 oder (bei elektronischen Transaktionen) unmittelbar vor seinem Anruf erfolgte.

Jedoch haftet der Kreditkarteninhaber für keinen Verlust – und findet die Obergrenze von 50 Euro folglich keine Anwendung –, wenn:

- der Kreditkarteninhaber den Verlust, den Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung der Kreditkarte nicht vor der Zahlung feststellen konnte (dies zielt insbesondere auf die Fälschung oder Kopie der Kreditkarte sowie auf Fälle von Piraterie – „Hacking“, „Skimming“ usw. – von Kreditkartendaten ab), es sei denn, der Kreditkarteninhaber hat in betrügerischer Absicht gehandelt;
- der Verlust auf Handlungen oder auf ein Versäumnis eines Beschäftigten oder eines Vermittlers der Bank oder von Worldline zurückzuführen ist.

11° Er haftet für sämtliche Verluste infolge von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen bis zum Zeitpunkt der Anzeige im Sinne von Artikel 9.1.2, 6., Absatz 1, sofern diese Verluste auf den Umstand zurückzuführen sind, dass der Kreditkarteninhaber einer oder mehreren Verpflichtungen im Rahmen dieses Artikels vorsätzlich oder in grob fahrlässiger Weise nicht nachgekommen ist. In einem solchen Fall findet die in Punkt 10 vorgesehene Obergrenze von 50 Euro folglich keine Anwendung.

Als grobe Fahrlässigkeit gilt die Nichtbeachtung der Bestimmungen nach Artikel 9.1.2,

3° (Geheimhaltung der Geheimzahl und des Passworts Verified by Visa) und Artikel 9.1.2, 6° Satz 1 (sofortige Anzeige bei Verlust, Diebstahl oder missbräuchliche Verwendung der Kreditkarte bzw. der ihre Nutzung ermöglichenden Mittel bei der Bank oder Card Stop), unbeschadet einer rechtlich unabhängigen Würdigung durch die Gerichtsbarkeit.

Ferner weist die Bank den Kreditkarteninhaber darauf hin, dass auch andere Tatsachen oder andere Verhaltensweisen, die in diesen Bestimmungen nicht ausdrücklich als Pflichtverletzung seitens des Kreditkarteninhabers erfasst sind, als grobe Fahrlässigkeit ausgelegt werden können, soweit die gesamten Umstände dies nahelegen. In letzter Instanz haben hierüber ggf. die zuständigen Gerichte zu befinden.

12. In Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen der Punkte 10 und 11 und in Abweichung von Artikel 9.1.1., Absatz 4, haftet der Inhaber für keinen Verlust im Rahmen von Zahlungsvorgängen, die keine starke Authentifizierung durch den Kreditkarteninhaber, insbesondere die Verwendung eines Geheimcodes, erfordern.

Diese abweichende Regelung gilt jedoch nicht, falls sich erweisen sollte, dass der Kreditkarteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

13° Falls der Kreditkarteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat, haftet er bis zur Anzeige gemäß Artikel 9.1.2, 6°, Satz 1 für sämtliche Verluste aus diesen nicht genehmigten Zahlungsvorgängen (unbeschadet der Verpflichtung der Bank, alle zur Vermeidung einer weiteren Nutzung der Kreditkarte erforderlichen Maßnahmen zu treffen).

Art. 9.2 Pflichten der Bank

1° Die Bank hat dafür Sorge zu tragen, dass alle geeigneten Mittel jederzeit verfügbar sind, um dem Kreditkarteninhaber zu ermöglichen, eine Anzeige im Sinne von Artikel 9.1.2, 6., Absatz 1 vorzunehmen und, gegebenenfalls, die Entsperrung seiner Kreditkarte zu beantragen, falls diese technisch noch möglich ist.

Die Kosten für den Ersatz der Kreditkarte sind in der Broschüre „Gebührenregelung für die wichtigsten Bankgeschäfte natürlicher Personen“ aufgeführt.

2° Die Bank trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um jegliche Nutzung der Kreditkarte zu verhindern, sobald sie (oder Card Stop) Kenntnis vom Verlust, Diebstahl, missbräuchliche Verwendung oder von der (sonstige) nicht autorisierte Nutzung der Kreditkarte und/ oder der ihre Nutzung ermöglichenden Mittel erlangt.

3° Auf Antrag bescheinigt sie dem Kreditkarteninhaber während eines Zeitraums von 18 Monaten nach seiner Anzeige gemäß Artikel 9.1. 2, 6° Satz 1, dass er die Anzeige effektiv vorgenommen hat.

4° Sie stellt unbeschadet der Verpflichtungen des Kreditkarteninhabers gemäß Artikel 9.1.2 sicher, dass die persönlichen Sicherheitsdaten der Kreditkarte unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

5° Mit Ausnahme des Betrugs, der groben Fahrlässigkeit oder der vorsätzlichen Unterlassung seitens des Kreditkarteninhabers hinsichtlich einer oder mehrerer Verpflichtungen nach Artikel 9.1.2, haftet die Bank für jene Verluste im Zusammenhang mit nicht autorisierten Zahlungsvorgängen, die vor der Anzeige gemäß Artikel 9.1.2, 6., Absatz 1 getätigt wurden und den Selbstbehalt des Inhabers in Höhe von 50 Euro übersteigen.

6° Sie haftet für die dem Kreditkarteninhaber entstandenen Verluste, wenn:

- der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung der Kreditkarte vom Kreditkarteninhaber nicht vor der Zahlung festgestellt werden konnte, es sei denn, der Kreditkarteninhaber hat in betrügerischer Absicht gehandelt;

- der Verlust auf Handlungen oder auf ein Versäumnis eines Beschäftigten oder eines Vermittlers der Bank oder der Gesellschaft zurückzuführen ist;

7° Vorbehaltlich Betrugs seitens des Kreditkarteninhabers trägt die Bank die Verluste aus nicht autorisierten Zahlungsvorgängen, die nach der Anzeige gemäß Artikel 9.1.2, 6° Satz 1 getätigt worden sind.

8° Vorbehaltlich Betrugs seitens des Kreditkarteninhabers haftet die Bank für alle Folgen einer Kreditkartennutzung durch unbefugte Dritte, falls die Bestimmungen nach Punkt 1°, 3° und 4° dieses Artikels 9.2 nicht eingehalten wurden.

9° Mit Ausnahme eines nachweislich betrügerischen Handelns seitens des Kreditkarteninhabers, haftet die Bank für Verluste, die sich aus einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang ergeben, falls dieser Zahlungsvorgang keine starke Authentifizierung durch den Kreditkarteninhaber, insbesondere die Verwendung eines Geheimcodes, erforderte.

10° Wenn der Kreditkarteninhaber übereinstimmend mit Artikel 9.2.1, 9° die Genehmigung eines Zahlungsvorgangs bestreitet oder anführt, ein Zahlungsvorgang sei nicht korrekt ausgeführt worden, verpflichtet sich die Bank bzw. die Gesellschaft für Rechnung der Bank, anhand geeigneter Rechtsmittel (interne Aufzeichnungen oder den Umständen gemäß sonstige probate Elemente) nachzuweisen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert, ordnungsgemäß erfasst und verbucht und weder durch eine technische Störung, noch andere Störungen beeinträchtigt wurde.

Die mithilfe der Kreditkarte ausgeführten Zahlungsvorgänge werden automatisch auf einem Journalstreifen oder einem elektronischen Datenträger aufgezeichnet. Die Bank und der Kreditkarteninhaber sprechen dem Journalstreifen, auf dem sämtliche Zahlungsvorgänge des Geldautomaten oder Terminals erfasst werden, und/ oder dem elektronischen Datenträger, der ihn ersetzen oder ergänzen sollte, Beweiskraft zu.

Bei Zahlungsvorgängen an Geldautomaten oder Zahlungsterminals, für die ein Papierausdruck mit

den Zahlungsvorgangsdaten erstellt werden kann, ist dieses Schriftstück als Indizienbeweis anzusehen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen nicht das Recht des Kreditkarteninhabers, auf dem Rechtswege den Beweis des Gegenteils anzutreten; sie gelten unbeschadet zwingender Rechtsvorschriften und Vorschriften zur öffentlichen Ordnung, aus denen sich besondere Vorschriften hinsichtlich der Beweisführung bei elektronischen Kreditkartentransaktionen ergeben können.

11°. Die Höhe der Leistungsverpflichtung der Bank für nicht ausgeführte, fehlerhaft ausgeführte oder nicht autorisierte Zahlungsvorgänge ist wie folgt festgelegt:

a) Bei einem nicht oder fehlerhaft ausgeführten, mithilfe der Kreditkarte getätigten Zahlungsvorgang erstattet die Bank dem Kreditkarteninhaber, falls erforderlich, unverzüglich den Betrag des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs und bringt das belastete Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaften Zahlungsvorgang befunden hätte. Das Wertstellungsdatum der Gutschrift entspricht dem Wertstellungsdatum der Belastung des ursprünglichen Zahlungsvorgangs.

Die Bank schuldet auch die dem Kreditkarteninhaber aufgrund des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs entstandenen Kosten und Zinsen, vorausgesetzt, diese werden durch beweiskräftige Unterlagen nachgewiesen.

Der Kreditkarteninhaber kann nur dann die Korrektur eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs erwirken, wenn er seine Beschwerde gemäß Artikel 9.1.2, 9° fristgemäß angezeigt hat.

b) Bei einem nicht autorisierten, mithilfe der Kreditkarte getätigten Zahlungsvorgang erstattet die Bank dem Kreditkarteninhaber unverzüglich den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs und bringt das belastete Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Das Wertstellungsdatum der Gutschrift entspricht dem Wertstellungsdatum der Belastung des strittigen Zahlungsvorgangs. Diese Bestimmung gilt unbeschadet der Verpflichtungen und Haftung des Kreditkarteninhabers im Sinne von Artikel 9.1.2.

c) Mit Ausnahme eines betrügerischen Handelns seitens des Kreditkarteninhabers, erstattet die Bank dem Inhaber ebenso in Fällen nach Punkt 6 (vom

Kreditkarteninhaber vor der Zahlung nicht feststellbarer Verlust, Diebstahl oder Missbrauch der Kreditkarte) und 9 (Nutzung der Kreditkarte ohne starke Authentifizierung durch den Kreditkarteninhaber, insbesondere ohne Geheimcode), unverzüglich und unter Berücksichtigung des korrekten Wertstellungsdatums den Betrag, der erforderlich ist, um das belastete Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich befunden hat, bevor die gemäß Artikel 9.1.2, 10. und 9.2., 6. dieser Allgemeinen Bedingungen verlorene, gestohlene oder missbräuchlich verwendete Kreditkarte oder die ohne eine starke Authentifizierung durch den Kreditkarteninhaber (insbesondere ohne Geheimcode) verwendete Kreditkarte genutzt wurde.

d) Über die in den vorstehenden Absätzen genannten Beträge hinaus muss die Bank dem Kreditkarteninhaber gegebenenfalls alle sonstigen finanziellen Schäden ersetzen, vorausgesetzt, die geforderten Beträge werden durch beweiskräftige Unterlagen nachgewiesen.

In Abweichung von den vorgenannten Bestimmungen übernimmt die Bank keine Haftung im Falle höherer Gewalt, oder in Fällen, in denen die Bank durch andere rechtliche Verpflichtungen des einzelstaatlichen oder des EU-Gemeinschaftsrechts gebunden ist.

12° Die Bank schickt dem Kunden eine Kreditkarte nur auf dessen Antrag zu, es sei denn, es handelt sich um die Erneuerung oder den Ersatz einer bestehenden Kreditkarte.

13° Sie führt während eines Zeitraums von mindestens zehn Jahren ein internes Register mit sämtlichen Zahlungsvorgängen, gerechnet ab dem Ausführungszeitpunkt der Zahlungsvorgänge; dies gilt unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zur Vorlage von Beweisstücken.

14° In jedem Fall haftet sie für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln ihrer Abteilungen.

Art. 10 – Erstattung eines autorisierten, von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs

Art. 10.1 Der Kreditkarteninhaber hat Anspruch auf Erstattung eines autorisierten, von einem oder über einen Zahlungsempfänger angewiesenen und bereits ausgeführten Zahlungsvorgangs, wenn folgende Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

1° Bei der Autorisierung wurde der genaue Betrag

des Zahlungsvorgangs nicht angegeben;

und 2° der Betrag des Zahlungsvorgangs überstieg den Betrag, den der Kontoinhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, der geltenden Vertragsbestimmungen und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls vernünftigerweise hätte erwarten können. Allerdings darf der Kreditkarteninhaber keine mit dem Währungsumtausch zusammenhängende Gründe geltend machen, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde (siehe die Broschüre "Gebührenregelung für die wichtigsten Bankgeschäfte natürlicher Personen").

Auf Verlangen der Bank hat der Kreditkarteninhaber die Sachumstände in Bezug auf diese Voraussetzungen darzulegen.

Wenn die Erstattungsbedingungen erfüllt sind, entspricht die Erstattung dem Gesamtbetrag des ausgeführten Zahlungsvorgangs. Das Wertstellungsdatum der Gutschrift entspricht dem Wertstellungsdatum der Belastung des Zahlungsvorgangs.

Art. 10.2 Der Antrag auf Erstattung im Sinne von Artikel 10.1 muss innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des betreffenden Geldbetrags eingereicht werden.

Die Bank erstattet innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Erhalt eines Erstattungsverlangens entweder den vollständigen Betrag des Zahlungsvorgangs oder teilt dem Kreditkarteninhaber die Gründe für die Ablehnung der Erstattung mit. In letzterem Falle kann der Inhaber bei den in Artikel 15 dieser Allgemeinen Bedingungen genannten Stellen Beschwerde einlegen.

Art. 10.3 Abweichend von den vorangehenden Bestimmungen hat der Kreditkarteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung:

1° wenn er der Bank direkt seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt hat;

und 2° wenn ihm die Informationen zum anstehenden Zahlungsvorgang von der Bank oder dem Zahlungsempfänger mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin in der zwischen den Parteien vereinbarten Form mitgeteilt bzw. bereitgestellt wurden.

Art. 11 – Anspruch der Bank auf Sperrung oder Einzug der Kreditkarte – Rückgabe der Kreditkarte – Erneuerung der Kreditkarte



Art. 11.1 - Die Bank behält sich das Recht vor, die Kreditkarte zu sperren oder zurückzubehalten, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte und/ oder der ihre Nutzung ermöglichenden Mittel besteht oder ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kreditkarteninhaber seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann..

Art. 11.2 - Macht die Bank von ihrem Recht auf Sperrung oder Einzug der Kreditkarte Gebrauch, unterrichtet sie den Kreditkarteninhaber per Post (einfaches Schreiben oder Einschreiben) Rechnungsauszug oder auf jedem sonstigen, ihr angesichts der Umstände geeignet erscheinenden Weg, möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung, es sei denn, dies würde objektiven Sicherheitsgründen zuwiderlaufen oder gegen geltende Rechtsvorschriften verstoßen.

Art. 11.3 - Die Bank hebt die Sperrung der Kreditkarte auf oder ersetzt diese durch eine neue Kreditkarte, wenn die Gründe für die Sperrung nicht mehr gegeben sind.

Art. 11.4 - Der Kreditkarteninhaber verpflichtet sich, die Kreditkarte der Bank bei Sperrung oder endgültiger Schließung des Kontos, an das sie gebunden ist, sowie auf jedes andere begründete Verlangen der Bank, zurückzugeben.

Art. 11.5 - Die Kreditkarte ist bis zum letzten Tag des eingepprägten Monats und Jahres gültig. Erteilt der Kreditkarteninhaber der Bank nicht drei Monate vor Ablauf der angegebenen Gültigkeitsfrist eine gegenteilige Weisung, oder gibt die Bank gemäß Artikel 13.3 ihre Ablehnung bekannt, wird dem Kreditkarteninhaber vor Ablauf der Gültigkeitsfrist seiner alten Kreditkarte eine neue Kreditkarte ausgestellt und nach den Modalitäten von Artikel 3.2 bereitgestellt.

Aus Sicherheitsgründen muss der Kreditkarteninhaber die neue Kreditkarte bei Erhalt mit dokumentenechter Tinte unterschreiben und die alte Kreditkarte vernichten.

Art. 12 – Änderung der Allgemeinen Bedingungen und der Gebührenregelungen

Art. 12.1 Mit Ausnahme der Bestimmungen für die Nutzung der unter Umständen mit der Kreditkarte

verbundenen Krediteröffnung werden eventuelle Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen und der Gebührenregelungen zwischen der Bank einerseits und dem Kreditkarteninhaber andererseits vereinbart.

Hierzu teilt die Bank dem Kreditkarteninhaber die vorgeschlagenen Änderungen per Post (einfaches Schreiben oder Einschreiben) oder auf einem beliebigem sonstigen dauerhaften Medium, beispielsweise durch eine E-Mail an die letzte der Bank bekannten (Post- oder E-Mail-) Adresse des Kreditkarteninhabers und des Kontoinhabers, oder durch Anzeige in den ING-Zweigstellen oder auf jegliche andere Weise, die die Bank in Abhängigkeit der Umstände als angemessen ansieht, in Kenntnis gesetzt mindestens zwei Monate vor deren Inkrafttreten mit.

Ist der Kreditkarteninhaber mit den vorgeschlagenen Änderungen nicht einverstanden, verfügt er über eine Frist von zwei Monaten ab Mitteilung der Änderungen, um die Nutzung der Kreditkarte frist- und kostenlos zu beenden. Er kann auch die anteilige Erstattung der Jahresgebühr gemäß Artikel 7.1 beantragen; dabei wird die Restlaufzeit ab dem Monat, der auf die Beendigung der Kreditkartennutzung folgt, zugrunde gelegt.

Sollte der Kreditkarteninhaber der Bank vor dem vorgeschlagenen Datum des Inkrafttretens dieser Änderungen nicht mitgeteilt haben, dass er sie nicht akzeptiert, wird davon ausgegangen, dass er die vorgeschlagenen Änderungen akzeptiert hat.

Art. 12.2 Abweichend von Artikel 12.1 und mit Ausnahme der Bestimmungen für die Nutzung der unter Umständen mit der Kreditkarte verbundenen Krediteröffnung können Wechselkursänderungen, denen ein zwischen den Parteien vereinbarter Referenzwechselkurs zugrunde liegt (siehe die Broschüre "Gebührenregelung für die wichtigsten Bankgeschäfte natürlicher Personen"), sofort und unangekündigt in Kraft treten.

Art. 13 – Laufzeit und Kündigung des Vertrags

Art. 13.1 Der Vertrag zur Bereitstellung und Nutzung der Kreditkarte wird auf unbefristete Dauer geschlossen.

Art. 13.2 Der Kreditkarteninhaber kann den Vertrag zur Bereitstellung und Nutzung der Kreditkarte ohne Angabe von Gründen kostenfrei mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung muss bei der Zweigstelle des Inhabers, ING Client Services oder die ING Banking Dienste

Art. 13.3 Die Bank kann den Vertrag ohne Angabe von

Gründen unter Wahrung einer Frist von zwei Monaten per Anschreiben (einfaches Schreiben oder Einschreiben) oder über einen anderweitigen dauerhaften Datenträger kündigen, beispielsweise durch eine E-Mail an die letzte der Bank bekannten (Post- oder E-Mail-) Adresse des Kreditkarteninhabers und des Kontoinhabers.

Diese Bestimmung gilt unbeschadet der Rechtsvorschriften zur öffentlichen Ordnung, nach denen die Bank unter außergewöhnlichen Umständen den Vertrag zu kündigen und/ oder besondere Maßnahmen zu ergreifen hat, sowie unbeschadet der Artikel 11.1 (Recht auf Sperrung oder Einzug der Kreditkarte aus objektiv motivierten Gründen) und 11.4 (Rückgabe der Kreditkarte bei Sperrung oder endgültiger Schließung des Kontos, an das sie gekoppelt ist).

Art. 13.4 Der Inhaber hat Anspruch auf die anteilige Rückerstattung der Jahresgebühr gemäß Artikel 7.1; dabei wird von dem Monat ausgegangen, der auf den Monat der Vertragskündigung folgt.

Bei einer Vertragskündigung muss die Kreditkarte in zwei Teile geschnitten werden (der Chip muss auch durchgeschnitten werden) oder der Bank zurückgegeben werden. Sollte die Kreditkarte nicht unverzüglich vernichtet bzw. der Bank zurückgegeben worden sein, haftet der Kreditkarteninhaber für die mit dieser Kreditkarte eventuell noch ausgeführten Zahlungsvorgänge. Er ist verpflichtet, alle laufenden Abonnements, die im Lastschriftverfahren mit der Kreditkarte bezahlt werden, zu kündigen.

Art. 14 - Schutz der Privatsphäre

Personenbezogene Daten, die der ING mitgeteilt oder zur Verfügung gestellt werden, werden von ihr unter Einhaltung der Verordnung (EU) vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (nachfolgend die „EU-Verordnung“) und der belgischen Gesetzgebung zum Schutz der Privatsphäre und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen verarbeitet.

14.1. Datenverarbeitung durch die ING

Neben den anderen, von der ING verarbeiteten Daten (die gegebenenfalls von externen, öffentlichen oder nichtöffentlichen Quellen stammen), die in Artikel 6 (Datenschutz) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ING aufgeführt sind, werden die Daten des Kreditkarteninhabers und die Daten, die mit der Kreditkarte in Verbindung stehen, die kommuniziert werden:

- bei Beantragung oder Erhalt der Kreditkarte;

- bei jeder Kreditkartennutzung;
- bei der Anzeige eines Verlusts oder Diebstahls der Kreditkarte und/oder der PIN;
- bei einer Änderung der Nutzungsbedingungen der Kreditkarte und/oder PIN;
- oder bei Einzug oder Rückgabe der Kreditkarte von der Bank zum Zwecke der zentralen Kundenverwaltung, Verwaltung der Konten und Zahlungen, (gegebenenfalls) Gewährung und Verwaltung von Krediten, (gegebenenfalls) der Vermittlung (von Versicherungen, Leasing und/oder sonstigen Produkten oder Dienstleistungen von Partnerunternehmen; Liste auf Antrag), des Marketing (u. a. Studien und Statistiken) zu Banken-, Versicherungs- und/oder Finanzdienstleistungen (u. a. Leasing) und/oder sonstigen von der Bank angebotenen Produkten oder Dienstleistungen (gegebenenfalls von sonstigen Partnerunternehmen geliefert bzw. erbracht; Liste auf Antrag), eines Gesamtüberblicks über den Kunden sowie der Kontrolle der Vorgänge und Vermeidung von Regelwidrigkeiten verarbeitet. Sie werden von der ING auch zu den anderen (gegebenenfalls sekundären) Zwecken verarbeitet, die in Artikel 6 (Datenschutz) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ING aufgeführt sind.

14.2. Datenweitergabe durch die ING

Diese Daten sind nicht dafür bestimmt, an Dritte weitergegeben zu werden, nur an:

- vom Kreditkarteninhaber benannte Personen;
- die unabhängigen Vermittler der ING, die in ihrem Namen und Auftrag handeln;
- die Gesellschaften, deren Mitwirkung für die Erreichung der von der ING unter Artikel 14.1. genannten Zwecke erforderlich ist, insbesondere:
 - für die Verwaltung der Zahlungsvorgänge und Kreditkarten, insbesondere: die Gesellschaft equensWorldline SA (Belgien), die Swift SCRL (in Belgien), die VISA Europe SPRL (Belgien), sowie Zahlungssicherungs- und Zahlungsabwicklungsstellen (das Centre d'Echange et de Compensation ASBL („CEC“), die Systèmes technologiques d'échange et de traitement SA („STET“));
 - für die Personalisierung der ING Card: Gemalto (Frankreich/Holland);
 - für die Genehmigung der Transaktionen und die Lieferung der Informationen auf den KREDITkartenausgängen: SIA (Italien);
 - für die Archivierung Ihrer Daten in Papierform oder elektronischer Form: OASIS Group (in Belgien);
 - für die computergestützte/elektronische Verwaltung (auch der Sicherheit): Informations- und Kommunikationstechnikanbieter wie die Unisys Belgium SA (mit Sitz in Belgien), IBM Belgium SPRL (mit Sitz in



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE ING VISA Classic KREDITKARTE Ausgabe 01/05/2022

Belgien), Adobe (mit Sitz in Irland), Contraste Europe VBR (mit Sitz in Belgien), Salesforce Inc. (mit Sitz in den USA), Ricoh Nederland BV (mit Sitz in Holland), Fujitsu BV (mit Sitz in Holland), Tata Consultancy Services Belgium SA (mit Sitz in Belgien und Indien), HCL Belgium SA (mit Sitz in Belgien), Cognizant Technology Solutions Belgium SA (mit Sitz in Belgien), Getronics BV (mit Sitz in Holland), ING Tech Poland (mit Sitz in Polen);

- für Marketingaktivitäten: die Selligent SA, Bisnode Belgium SA und Social Seeder SPRL (alle mit Sitz in Belgien) sowie gegebenenfalls externe Call Center (insbesondere im Rahmen von Umfragen);

- für die Verwaltung der Zahlungsverzögerungen und Kreditvorfälle: die Personen, die eine Tätigkeit der außergerichtlichen Beitreibung von Verbraucherschulden ausüben und diesbezüglich gemäß Artikel 4 1. Absatz des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die außergerichtliche Beitreibung von Verbraucherschulden beim Service public fédéral Economie, P.M.E., Classes moyennes et Energie eingetragen sind

- INTER PARTNER ASSISTANCE SA C/O AXA Partner Regentlaan 7, 1000 Brüssel im Rahmen des Abschlusses des Versicherungsvertrags zugunsten der Begünstigten dieses Vertrags durch die ING und für die Verwaltung dieses Vertrags;

- die Gesellschaften der ING Gruppe, die innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union ansässig sind;

- verbundene Versicherungsgesellschaften; oder

- die sonstigen Partnerunternehmen der Bank (Liste auf Antrag), die in einem der Mitgliedsländer der Europäischen Union ansässig sind, in deren Namen und auf deren Rechnung die Bank Produkte oder Dienstleistungen anbietet, im Falle des Abschlusses dieser oder eines geäußerten Interesses für diese durch die betroffenen Personen;

- zuständige Behörden,

- die in Artikel 5.6. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank dargelegten Kreditinstitute, Finanzinstitute und gleichwertigen Institute laut den in diesem Artikel definierten Bedingungen; und dies gegebenenfalls gemäß den folgenden Bestimmungen.

und dies gegebenenfalls gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

Diese Daten können somit an andere Unternehmen der ING-Gruppe in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder außerhalb, soweit diese im Bank-, Finanz- oder Versicherungsgeschäft tätig sind oder eine Erweiterung dieser Tätigkeiten ausführt (Liste auf Antrag), zu folgenden Zwecken bekannt gegeben werden: zentrale Kundenverwaltung, Marketing für Bank-, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen

(unter Ausschluss von Werbe-E-Mails, außer bei Einwilligung der betroffenen Person), Gesamtüberblick über den Kunden, (ggf.) Erbringung ihrer Dienstleistungen und Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsvorgänge (einschließlich der Vermeidung von Regelwidrigkeiten).

Außerdem werden die von der ING als Versicherungsvermittler erhobenen Daten auch an die betroffenen Versicherungsgesellschaften weitergegeben, die nicht zur ING-Gruppe gehören und in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ansässig sind (insbesondere NN Non-Life Insurance NV, NN Insurance Belgium SA, AON Belgium SPRL, Inter Partner Assurance SA, AXA Belgium SA, CARDIF(F) ...), und an deren etwaige Vertreter in Belgien (insbesondere NN Insurance Services Belgium SA für NN Non-Life Insurance NV), wenn diese für die Bewertung des versicherten Risikos und gegebenenfalls den Abschluss und die Verwaltung des Versicherungsvertrags, das Marketing zu ihren Versicherungsleistungen (unter Ausschluss des Versands von Werbe- E-Mail), die zentrale Verwaltung der Kunden und die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge (einschließlich der Vermeidung von Regelwidrigkeiten) erforderlich ist. Außerdem können sie auch an Versicherungsmakler weitergegeben werden, die für die ING als Versicherungsvermittler tätig sind.

Die Daten zur Identifizierung des Begünstigten der Kreditkarte und zu seiner Kreditkarte werden außerdem weitergegeben an die Gesellschaft equensWorldline SA (eine Gesellschaft, die für die ING die Kreditkarten und Transaktionen der ING VISA Kreditkarte verwaltet), zum Zwecke der zentralen Verwaltung von Kunden, des Marketings zu Produkten und Dienstleistungen anderer Händler (außer bei einem kostenlosen Widerspruch der betroffenen Person gegen Direktmarketing) und eines Gesamtüberblicks über den Kunden sowie für die Ausführung von Zahlungen im Namen und Auftrag der ING.

Es können Daten in einen Nicht-Mitgliedsstaat der Europäischen Union übermittelt werden, von denen einige ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleisten und andere nicht, zum Beispiel:

- speichert die SCRL Swift-Zahlungsdaten in den USA, die dort der amerikanischen Gesetzgebung unterliegen;

- werden bestimmte Zahlungsdaten, die der equensWorldline SA mitgeteilt werden, durch diese wiederum den anderen Gesellschaften des Worldline-Konzerns in Marokko und Indien mitgeteilt, die als

Auftragsdatenverarbeiter der equensWorldline SA handeln;

- werden bestimmte Daten an Gesellschaften der ING Gruppe außerhalb der Europäischen Union weitergegeben.

Die ING übermittelt jedoch nur in den von der anwendbaren Gesetzgebung zum Schutz der Privatsphäre vorgesehenen Fällen Daten in einen Nicht-Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der kein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleistet, zum Beispiel, indem sie geeignete Vertragsklauseln vorsieht, wie sie in Artikel 46.2 der EU-Verordnung vorgesehen sind.

14.3. Rechte der betroffenen Personen

Jede natürliche Person kann kostenlos die sie betreffenden Daten einsehen und sie gegebenenfalls berichtigen lassen.

Sie kann auch deren Löschung oder eine Einschränkung der Verarbeitung fordern sowie ihrer Verarbeitung widersprechen. Letztendlich besitzt sie ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

Jede natürliche Person kann kostenlos per einfachem Schreiben der Verarbeitung der sie betreffenden Daten durch die Bank zum Zwecke des Direktmarketings (ob nun Direktmarketing für Bank-, Finanz- (darunter Leasing) und/oder Finanzdienstleistungen oder Direktmarketing für sonstige von der Bank angebotene Produkte oder Dienstleistungen (gegebenenfalls von anderen Partnerunternehmen geliefert bzw. erbracht; Liste auf Antrag)) widersprechen und/oder der Weitergabe dieser Daten zu demselben Zweck an andere Gesellschaften der ING-Gruppe, an die equensWorldline SA und/oder die verbundenen Versicherer in der Europäischen Union und deren Vertreter in Belgien widersprechen. Sie kann auch aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung von sie betreffenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken widersprechen.

14.4. Datenschutzerklärung der ING und andere geltende Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre, Data Protection Officer der ING und Aufsichtsbehörde

Weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die ING sowie insbesondere über die automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall durch die ING (inklusive des Profilings), die Datenempfänger, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, die Verarbeitung sensibler Daten, den Schutz der Räume durch Überwachungskameras, die Erfordernis der Lieferung

personenbezogener Daten, die Bedingungen und Modalitäten für die Ausübung der jeder betroffenen Person zustehenden Rechte und die Aufbewahrung der Daten durch die ING erhält die betroffene Person durch:

- Artikel 6 (Schutz der Privatsphäre) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ING und
- die „Datenschutzerklärung der ING zum Schutz der Privatsphäre“, die sich im Anhang der vorgenannten AGB befindet.

Für Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die ING kann jede betroffene Person die ING über die normalen Kommunikationskanäle der ING kontaktieren:

- indem sie die Dienste ING Banking nutzt und gegebenenfalls, indem sie über diese Dienste eine Nachricht mit dem Betreff „Privacy“ sendet,
- indem sie sich an ihre ING-Filiale oder ihren Ansprechpartner bei der ING wendet,
- indem sie folgende Telefonnummer anruft: +32.2.464.60.02,
- indem Sie das Online-Formular unter www.ing.be/contact mit dem Betreff „Privacy“ ausfüllt.

Im Falle einer Beschwerde zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die ING kann sich die betroffene Person an die Abteilung Complaint Management der ING wenden, indem sie ihr Anliegen mit dem Betreff „Privacy“ mit einer Kopie ihres Ausweises oder Passes sendet:

- per Post an folgende Adresse: ING Belgique, Complaint Management, Cours Saint Michel 60, B-1040 Brüssel
- per E-Mail an folgende Adresse: plaintes@ing.be

Wenn sie nicht zufrieden ist oder zusätzliche Informationen über den Schutz der Privatsphäre wünscht, kann sich die betroffene Person an den Datenschutzbeauftragten der ING (auch „Data Protection Officer“ oder „DPO“ genannt) wenden:

- per Post an folgende Adresse: ING Privacy Office, Cours Saint Michel 60, 1040 Brüssel.
- per E-Mail an folgende Adresse: ing-be-PrivacyOffice@ing.com.

Jede betroffene Person besitzt auch das Recht, bei der zuständigen Datenschutzbehörde Beschwerde einzulegen. Für Belgien ist das die Autorité de protection des données (Rue de la Presse, 35, 1000 Brüssel; www.privacycommission.be).

Art. 15 – Beschwerden – gerichtlicher und außergerichtlicher Regress

Art. 15.1 Beschwerden bezüglich des Vertrags zur Bereitstellung und Nutzung der Kreditkarte oder



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE ING VISA Classic KREDITKARTE Ausgabe 01/05/2022

bezüglich der mithilfe der Kreditkarte ausgeführten Zahlungsvorgänge müssen schriftlich an die ING Zweigstelle des Inhabers oder an die Firma:
equensWorldline AG
Chaussée de Haecht/ Haachstesteenweg 1442
1130 Brüssel
Tel.: 02/205.85.85

Art. 15.2 Falls sich der Kunde seitens der Bank unangemessen behandelt fühlt, kann er bei Ombudsfin Anlagen unter folgender Adresse kostenfrei Beschwerde einlegen:

North Gate II, boulevard Roi Albert II 8,
B-1000 Brüssel

www.ombudsfin.be

[E-Mail: Ombudsman@Ombudsfin.be](mailto:Ombudsman@Ombudsfin.be)

Der Kunde kann sich ebenfalls an die Generaldirektion Kontrolle und Schlichtung, Föderaler Öffentlicher Dienst Wirtschaft, KMU, Mittelstand und Energie, unter folgender Adresse wenden:

FÖD Wirtschaft, KMU, Mittelstand und Energie
Generaldirektion für Kontrolle und Schlichtung Zentrale Dienste - Front Office
WTCIII Boulevard Simon Bolivar, 30/ Simon Bolivarlaan,
30, 1000 Brüssel
Tel.: 02 277 54 85 Fax: 02 277 54 52
E-Mail: eco.inspec.fo@economie.fgov.be

Diese Bestimmung gilt unbeschadet des Rechts des Kunden, ein gerichtliches Verfahren anzustrengen.

Art. 16 - Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Art. 16.1 Alle Rechte und Pflichten des Kreditkarteninhabers und der Bank unterliegen belgischem Recht.

Art. 16.2 Unbeschadet zwingender Rechtsvorschriften und Vorschriften zur öffentlichen Ordnung hinsichtlich des Gerichtsstands und insbesondere bei Streitfällen mit Verbrauchern kann die Bank sowohl in ihrer Eigenschaft als Klägerin als auch als Beklagte bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Bedingungen, den daran gekoppelten Diensten und/ oder den mithilfe der Kreditkarte getätigten Transaktionen die Brüsseler Gerichtsbarkeit oder diejenige Gerichtsbarkeit anrufen, in deren Zuständigkeitsbereich sich ihr Sitz befindet, der direkt oder indirekt über eine Niederlassung oder eine Zweigstelle die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden führt.

III. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Art. 17 - Bestimmungen hinsichtlich der Pflichten Dritter

Art. 17 - Kreditkarten, deren Ausgaben im Lastschriftverfahren (Domizilierung) einem Konto belastet werden, das der Kreditkarteninhaber weder als Konto(mit)inhaber, noch als Kontobevollmächtigter unterhält, müssen zurückgegeben werden, sobald die Domizilierung hinfällig wird. Allerdings hat der Kontoinhaber für die mit der Kreditkarte bis zur deren Rückgabe getätigten Ausgaben aufzukommen.

Art. 18 - Informationspflicht

Art. 18 - Der Kreditkarteninhaber bestätigt die Richtigkeit der ING mitgeteilten Informationen und verpflichtet sich, ING während der Vertragserfüllung und der Gültigkeitsdauer der Kreditkarte umgehend über alle Umstände, die seine Rückzahlungs- oder Zahlungsfähigkeit beeinträchtigen könnten, zu informieren.

Der Kreditkarteninhaber oder Bürge verpflichtet sich, ING umgehend über jede Adressänderung zu informieren. Er ermächtigt ING oder ihren Bevollmächtigten, auf Grundlage dieses Vertrags bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Mitteilung seiner Anschrift einzureichen, falls er es versäumt haben sollte, seine neue Anschrift bekannt zu geben.

GOLDENE REGELN: SICHER BEZAHLEN MIT KREDITKARTE UND GEHEIMZAHL

Ihre Kreditkarte: Ein wertvolles und ganz persönliches Zahlungsmittel!

Wenn Sie Ihre Kreditkarte erhalten, unterschreiben Sie sie sofort auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftsstreifen: sonst könnte es ein Dieb an Ihrer Stelle tun! Denn bestimmte Zahlungen werden auf Grundlage der Unterschrift des Kreditkarteninhabers ausgeführt.

Vernichten Sie abgelaufene Kreditkarten. Und wenn Sie eine neue Kreditkarte erhalten, vernichten Sie die alte.

Bewahren Sie Ihre Kreditkarte bei sich oder an einem sicheren Ort auf. Lassen Sie sie nie an einem Ort zurück, zu dem Dritte Zugang haben (z. B. Sporthalle), auch nicht an Ihrem Arbeitsplatz oder in Ihrem Wagen.

Bewahren Sie die Belege für Geldabhebungen und Zahlungen auf. Kontrollieren Sie immer sofort Ihre Bankauszüge sowie Ihre KREDITkarten-



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE ING VISA Classic KREDITKARTE Ausgabe 01/05/2022

Rechnungsauszüge. Melden Sie jede Anomalie sofort Ihrer Bank oder dem Absender der Rechnungsauszüge.

Teilen Sie Ihre KREDITkartenummer nur gut bekannten Händlern mit (z. B. bei der Reservierung von Tourismusleistungen im Internet).

Beim Bezahlen in Geschäften sollten Sie Ihre Kreditkarte, wenn möglich, immer im Auge behalten. Vergewissern Sie sich, dass man Ihnen tatsächlich Ihre eigene Kreditkarte zurückgibt.

Benutzen Sie Ihre Kreditkarte ausschließlich für die Funktionen, für die sie bestimmt ist.

Sorgen Sie dafür, dass Ihre Geheimzahl bzw. Ihr Passwort Verified by Visa auch geheim bleiben ... Das ist ganz einfach!

Ihre Geheimzahl und Ihr Passwort sollten Sie nach Empfang bzw. Bestimmung gleich auswendig lernen. Vernichten Sie sofort das Schreiben, in dem Ihnen die Geheimzahl mitgeteilt wurde.

Ändern Sie so schnell wie möglich Ihre Geheimzahl an einem Geldautomaten. Wählen Sie dabei keine zu offensichtliche Geheimzahl (z. B. einen Teil Ihres Geburtsdatums, die Postleitzahl Ihres Wohnorts, die ersten vier Ziffern Ihrer Telefonnummer usw.). Sie könnten der Einfachheit halber geneigt sein, ein und dieselbe Geheimzahl für alle Ihre Kreditkarten oder Zugangscodes zu wählen. Das ist jedoch ebenfalls riskant!

Ihre Geheimzahl und Ihr Passwort müssen geheim bleiben: Teilen Sie sie also niemandem mit, auch nicht Familienangehörigen, Freunden, Partnern oder sogenannten guten Bekannten. Niemand darf Sie nach Ihrer Geheimzahl oder Ihrem Passwort fragen: weder Ihre Bank, noch die Polizei oder eine Versicherungsgesellschaft.

Schreiben Sie Ihre Geheimzahl und Ihr Passwort auf keinen Fall auf, auch nicht in verschlüsselter Form, z. B. als falsche Telefonnummer.

Geben Sie Ihre Geheimzahl nur ein, wenn Sie unbeobachtet sind, sowohl am Geldautomaten als auch in einem Geschäft. Vermeiden Sie es, dass jemand Sie beobachten kann, z. B. indem Sie die Tastatur mit einer Hand abdecken. Lassen Sie sich durch niemanden ablenken. Falls Sie Ungewöhnliches bemerken, informieren Sie sofort Ihre Bankzweigstelle oder ggf. den Händler.

Sollten Sie den Verdacht hegen, dass andere Personen Ihre Geheimzahl in Erfahrung gebracht haben, ändern Sie diese unverzüglich an einem Geldautomaten. Falls Sie nicht die Möglichkeit haben, Ihre Geheimzahl zu ändern, wenden Sie sich umgehend an Ihre Bank.

Für den Zugang zu einem Self-Banking-Bereich einer Bank benötigen Sie nie Ihre Geheimzahl. Sollten Sie dennoch danach gefragt werden, betreten Sie den Bereich nicht und informieren Sie unverzüglich Ihre Bank.

Was ist bei Verlust, Diebstahl oder anderen Zwischenfällen zu tun? - Entweder verständigen Sie sofort Card Stop unter der direkten Rufnummer +32 (0)78 170 170. Diese Kontaktstelle ist an allen Tagen rund um die Uhr (24/7) erreichbar und wird Ihre KREDITkarte sofort sperren. Wenn Sie aus dem Ausland anrufen und kein Tastentelefon zur Hand haben, warten Sie einfach das Ende des Menüs ab. Sie werden dann mit einem Mitarbeiter verbunden. Notieren Sie die Vorgangsnummer Ihres Anrufs bei Card Stop (oder bei der Stelle, die Ihnen Ihre Bank mitgeteilt hat). Diese Nummer ist bei der weiteren Bearbeitung Ihres Vorgangs von Nutzen.

- **Oder Sie verständigen die Bank** über die ING-Banking-Dienste (Selbstbedienungsbereich) oder per Anruf beim Kundendienst unter 02/464 60 03.

Ist Ihre KREDITkarte verloren gegangen oder gestohlen worden, müssen Sie innerhalb von 24 Stunden Anzeige bei einer örtlichen Polizeistelle erstatten und dort eine Kopie des Protokolls oder das vollständige Aktenzeichen und alle sonstigen Kennzeichen dieses Protokolls anfordern.

Wenn Ihre Kreditkarte von einem Terminal eingezogen wurde, sperren Sie die Kreditkarte sofort über Card Stop (+32 (0)78 170 170) oder über die ING-Banking-Dienste (Selbstbedienungsbereich) oder per Anruf beim Kundendienst.

Weitere Informationen

Ihre Bank erteilt Ihnen gerne weitere Auskünfte zu ihren Produkten und Dienstleistungen.

Einige Regeln für sicheres Bezahlen:

Bewahren Sie Ihre BankKreditkarte immer bei sich oder an einem sicheren Ort auf.

Ihre Geheimzahl bzw. Ihr Passwort müssen geheim bleiben: Teilen Sie sie niemandem mit und schreiben Sie sie nirgends auf.

Geben Sie Ihre Geheimzahl stets nur dann ein, wenn Sie unbeobachtet sind.



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE ING VISA Classic KREDITKARTE Ausgabe 01/05/2022

- ☒ Ändern Sie Ihre Geheimzahl, wenn Sie den Verdacht haben, dass ein Dritter Kenntnis davon erlangt hat.
- ☒ Melden Sie sofort jede Anomalie auf Ihren Bankauszügen oder Kreditkarten-Rechnungsauszügen.
- ☒ Bewahren Sie Ihre Kreditkarte genauso sorgfältig wie Bargeld auf.
- ☒ Bei Verlust, Diebstahl oder anderen Problemen (z. B. wenn Ihre Kreditkarte an einem Geldautomaten eingezogen wurde) wenden Sie sich unverzüglich oder an Card Stop (+32 (0)78 170 170) Oder Sie verständigen die Bank über die ING-Banking-Dienste (Selbstbedienungsbereich) oder per Anruf beim Kundendienst unter 02/464 60 03.

Achten Sie darauf, dass Sie die Telefonnummer von Card Stop stets zur Hand haben (z. B. in Ihrem Handy) oder lernen Sie sie auswendig. Im Notfall finden Sie die Nummer auch an den meisten Terminals.

EINKAUF-SCHUTZ-VERSICHERUNG
ING Visa Classic
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Versicherung gültig ab 01/01/2022

DEFINITIONEN

Versicherer:

INTER PARTNER ASSISTANCE SA
Regentlaan 7, 1000 Brüssel - Belgien
Das Unternehmen ist zugelassen unter der FSMA-Codenummer 0487
Registrierungsnummer des Unternehmens: BE 0415.591.055

Versicherungsnehmer: ING Belgien AG.

Kreditkarte: gültige ING Visa Classic Kreditkarte, ausgegeben vom Versicherungsnehmer.

Kreditkarteninhaber: natürliche Person, deren Name auf der Kreditkarte steht.

Versicherter: jeder Kreditkarteninhaber, der die Kreditkarte nicht zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken benutzt.

Versichertes Gut: jeder bewegliche Gegenstand mit einem Einzelpreis ab 50 Euro inkl. MwSt., der im Zeitraum der Gültigkeitsdauer dieser Police neu gekauft und vollständig mit der Kreditkarte bezahlt wurde, wobei folgende Güter ausgeschlossen sind:

- Schmuck
- Pelze
- lebende Tiere
- Pflanzen
- verderbliche Lebensmittel oder Getränke
- Bargeld

- Devisen
- Reiseschecks
- Fahrscheine und alle Arten von handelbaren Wertpapieren
- Neue oder gebrauchte Kraftfahrzeuge
- Mobiltelefone.

Schadensfall: qualifizierter Diebstahl oder versehentliche Beschädigung des versicherten Guts.

Qualifizierter Diebstahl: Diebstahl bei einem Einbruch oder Raubüberfall

Einbruch: Aufbruch, Beschädigung oder Zerstörung eines jeden Schließmechanismus.

Überfall: Jede durch einen Dritten ausgeübte körperliche Bedrohung oder Gewalt, mit dem Ziel, dem Versicherten das versicherte Gut zu entwenden

Versehentliche Beschädigung: jede Zerstörung, teilweise oder vollständige Beschädigung aufgrund eines plötzlichen äußeren Ereignisses.

Schmuck: jeder Gegenstand, dessen Zweck es ist, von der Person getragen zu werden, und der ganz oder zum Teil aus Edelmetallen oder Edelsteinen besteht.

Lebenspartner: Person, mit der der Kreditkarteninhaber zum Zeitpunkt des Schadensfalls eine tatsächliche oder gesetzliche Entität bildet, die ständig unter derselben Adresse wohnt und unter derselben Adresse gemeldet ist. Ein Originalauszug aus dem Melderegister, unterschrieben vom Beamten des Melderegisters, muss vorgelegt werden.

Dritter: jede andere Person als der Versicherte, sein(e) Ehepartner(in) bzw. Lebenspartner(in), seine Vorfahren oder Nachkommen.

GARANTIE

Gegenstand der Versicherung: Der Versicherer erstattet dem Versicherten innerhalb folgender Grenzen:

- im Falle des qualifizierten Diebstahls des versicherten Guts: den Kaufpreis des gestohlenen versicherten Guts,
 - im Falle der versehentlichen Beschädigung (Bruch) des versicherten Guts: die Kosten für die Reparatur des Guts oder, wenn die Reparaturkosten den Kaufpreis des Guts übersteigen oder eine Reparatur nicht möglich ist, den Kaufpreis des versicherten Guts.
- Dauer der Versicherung:** Der Versicherungsschutz greift, wenn sich der qualifizierte Diebstahl oder die versehentliche Beschädigung **innerhalb von 90 Tagen** ab dem Tag des Einkaufs bzw. der Zustellung des versicherten Guts ereignen.

Ausschlüsse:

Aus der Versicherung ausgeschlossen sind Schadensfälle (aufgrund):



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE ING VISA Classic KREDITKARTE Ausgabe 01/05/2022

- eines vorsätzlichen Fehlers oder der betrügerischen Absicht des Versicherten oder eines seiner Verwandten (Ehe- oder Lebenspartner), Vorfahren oder Nachkommen)
- des Verschwindens oder Verlusts des versicherten Guts
- einer Beschädigung des versicherten Guts beim Transport oder bei einer Handhabung durch den Verkäufer
- eines Diebstahls, bei dem es sich nicht um einen qualifizierten Diebstahl handelt; einfacher Diebstahl ist ausgeschlossen
- einer normalen Abnutzung bzw. graduellen Verschlechterung des versicherten Guts bedingt durch Verwitterung, Korrosion, Feuchtigkeit oder Einwirkung von Kälte oder Hitze
- eines natürlichen Mangels des versicherten Guts
- der Nicht-Einhaltung der vom Hersteller oder Händler empfohlenen Gebrauchshinweise für das versicherte Gut
- eines Herstellungsfehlers des versicherten Guts
- von Bürgerkrieg oder Krieg mit dem Ausland
- eines Embargos, von Konfiszierung, Beschlagnahmung oder Zerstörung des versicherten Guts auf Anordnung einer Regierung oder öffentlichen Behörde
- von Zerfall des Atomkerns oder ionisierender Strahlung
- an zum Zwecke des Wiederverkaufs gekauften Gütern.

Versicherungsbetrag: 3.000 Euro pro Versichertem und pro Schadensfall und pro ununterbrochenen Zeitraum von 12 Monaten

Schwellenklausel Die Garantie wird ausschließlich wirksam bei Gütern, deren Einzelpreis mindestens **50 Euro** inkl. MwSt. beträgt.

Gesamtheit: Ist das versicherte Gut Teil einer Gesamtheit, und stellt sich infolge des Schadensfalls heraus, dass dieses nicht mehr verwendbar oder nicht einzeln zu ersetzen ist, gilt der Versicherungsschutz für das Gut in seiner Gesamtheit.

Schadensregulierung: Wird ein Schadensfall gemäß den im Folgenden genannten Modalitäten gemeldet und stellt der Versicherer fest, dass dieser Schadensfall versichert ist, zahlt der Versicherer die Entschädigung innerhalb von 15 Kalendertagen ab dem Tag der Bestätigung durch den Versicherer, dass der Versicherungsschutz in der Tat greift.

WAS IM SCHADENSFALL ZU TUN IST

Im Schadensfall: Der Versicherte muss, sobald er den charakteristischen Diebstahl einer Sache oder den Unfallschaden an der versicherten Sache bemerkt, die

Versicherung in Anspruch nehmen:

- Im Falle eines Raubüberfalls: erstatten Sie innerhalb von 48 Stunden Anzeige bei den zuständigen Behörden;
- in allen Fällen: Meldung des Schadens an den Versicherer über die Website eu.claims.axa.travel/ so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 20 Kalendertagen nach dem Datum des Schadensfalls. Die Schadenmeldung kann über die [Website eu.claims.axa.travel/](http://eu.claims.axa.travel/) abgegeben oder beim Versicherer unter der Nummer +32 2 550 05 21 angefordert werden.

Der Antrag muss alle nachstehend aufgeführten Schadensbelege enthalten.

Beweise für die Katastrophe:

In allen Fällen muss der Versicherte den Versicherer informieren:

- alle Belege für die Bezahlung der versicherten Sachen mit der Kreditkarte (Zahlungsbeleg, Kartenabrechnung),
- alle Belege, die die Identifizierung der gekauften Waren sowie ihres Kaufpreises und des Kaufdatums ermöglichen, wie z. B. eine Rechnung oder ein Kassenbon,

Im Falle eines schweren Diebstahls muss der Versicherte dem Versicherer außerdem die folgenden Dokumente übermitteln:

- den ursprünglichen Polizeibericht;
- auch keine Beweise für dieses Ereignis:
- bei Diebstahl durch Körperverletzung: jeder Beweis, wie z. B. ein ärztliches Attest oder eine schriftliche, datierte und vom Zeugen unterzeichnete Zeugenaussage mit Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Anschrift und Beruf),
- bei Diebstahl durch Einbruchdiebstahl: jedes Dokument, das den Einbruch beweist, wie z. B. der Kostenvoranschlag oder die Rechnung für die Reparatur des Schließmechanismus oder eine Kopie der Erklärung, die der Versicherte gegenüber seiner Hausrat- oder Autoversicherung abgegeben hat.

Im Falle eines Unfallschadens muss der Versicherte dies ebenfalls mitteilen:

- der ursprüngliche Kostenvoranschlag oder die Rechnung für die Reparatur, oder
- die Bescheinigung des Verkäufers, in der die Art des Schadens angegeben ist und die Unersetzlichkeit des Eigentums bescheinigt wird.

Der Versicherer behält sich das Recht vor, alle weiteren Dokumente oder Informationen anzufordern, die zur Prüfung des Anspruchs und zur Beurteilung der Entschädigung erforderlich sind.

Die Schadenakte wird vom Versicherer innerhalb von 5 Arbeitstagen eröffnet. Eine Empfangsbestätigung mit Angabe des Aktenzeichens wird dem Versicherten per E-Mail zugesandt.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Territorialer Geltungsbereich der Garantien: Weltweit.

Gutachten/ Zahlung der Entschädigung: Vom Versicherer kann ein Gutachter oder ein Ermittler entsandt werden, der die Umstände des Schadensfalls bewertet und den auszuzahlenden Betrag festsetzt.

Inkrafttreten der Deckung: Die Deckung wird an dem Tag wirksam, an dem die Kreditkarte des Versicherten Gültigkeit erlangt, oder später, abhängig von den spezifischen Bedingungen der jeweiligen Garantie. Die Garantie hat keine Gültigkeit vor dem Wirksamwerden dieses vom Versicherungsnehmer beim Versicherer unterschriebenen Versicherungsvertrags. Waren, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kreditkarte oder vor dem Zeitpunkt, an dem dieser Versicherungsvertrag wirksam wird, bezahlt werden, sind nicht von diesem Versicherungsvertrag abgedeckt.

Ende der Deckung: Ungeachtet gegenteiliger Klauseln in diesem Vertrag werden die Garantien sofort von Rechts wegen aufgehoben, auch für die schon bezahlten Waren, wenn die Kreditkarte nicht erneuert oder gekündigt wird, oder bei Kündigung des Versicherungsvertrags, den der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer abgeschlossen hat, aus welchen Gründen auch immer.

Verjährung: Jede aus diesem Vertrag hervorgehende Handlung ist nach drei (3) Jahren beginnend mit dem Zeitpunkt des Ereignisses, auf das sie zurückzuführen ist, verjährt.

Vorgehensweise bei Beschwerden: Fragen und Beschwerden zu dieser Versicherung können Sie an die Geschäftsleitung der Versicherungsgesellschaft richten, deren Anschrift Sie in der Versicherungspolice finden. Die Beschwerden können auch an die Behörde für Finanzdienstleistungen und -märkte (FSMA), z. Hd. Ombudsmann für Versicherungen, Square de Meeûs 35 / Meeussquare 35 gerichtet werden.

1000 Brüssel - Tel.: +32 2 547 58 71 - Fax +32 2 547 59 75 - E-Mail: info@ombudsman.as - Internet Site :

www.ombudsman.as.

Trotz Einreichung einer Beschwerde haben Versicherungsnehmer bzw. Versicherten oder Begünstigten auch weiterhin die Möglichkeit, gerichtliche Schritte einzuleiten.

Anzuwendendes Recht: Dieser Vertrag unterliegt dem Gesetz über den „Landversicherungsvertrag“ vom 4. April 2014. Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist ausschließlich Brüssel.

Persönliche Daten:

12.1. Datenkontrolleur

INTER PARTNER ASSISTANCE SA, mit Sitz in der Regentlaan 7, 1000 Brüssel, eingetragen bei der Crossroads Bank for Enterprises unter der Nummer 0415.591.055.

12.2. Daten Gegenstand

Der Versicherte oder der Begünstigte der von INTER PARTNER ASSISTANCE vorgeschlagenen Versicherungspolice.

12.3. Zwecke der Datenverarbeitung und Empfänger der Daten

Personenbezogene Daten, die von der betroffenen Person mitgeteilt wurden oder die INTER PARTNER ASSISTANCE rechtmäßig von Unternehmen der AXA-Gruppe, mit ihr verbundenen Unternehmen, dem Arbeitgeber der betroffenen Person oder Dritten (einschließlich Versicherungsmaklern) erhalten hat, können von INTER PARTNER ASSISTANCE zu den folgenden Zwecken verarbeitet werden:

- die Verwaltung der Personalakte;
- die Verwaltung des Versicherungsvertrags;
- die Dienstleistung für die Kunden;
- die Verwaltung der Beziehungen zwischen INTER PARTNER ASSISTANCE und dem Versicherungsvermittler;
- Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Betrug;
- Der Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- Überwachung des Portfolios;
- statistische Studien;

Soweit die Weitergabe personenbezogener Daten für die oben genannten Zwecke erforderlich ist, können die personenbezogenen Daten an andere Unternehmen der AXA-Gruppe sowie an mit ihnen verbundene Unternehmen und/oder Personen (Rechtsanwälte, Sachverständige, medizinische Berater, Rückversicherer, Mitversicherer, Versicherungsvermittler, Dienstleister, andere Versicherungsgesellschaften, Vertreter, Preisüberwachungsagenturen, Schadenregulierungsagenturen, Datassur) weitergegeben werden.

Diese Informationen können auch den Kontrollbehörden, den zuständigen öffentlichen Diensten und jeder anderen öffentlichen oder privaten Organisation mitgeteilt werden, mit der INTER PARTNER ASSISTANCE gemäß den geltenden Rechtsvorschriften personenbezogene Daten austauschen kann.

12.4. Datenverarbeitung zum Zwecke der Direktwerbung

Die von der betroffenen Person mitgeteilten oder von INTER PARTNER ASSISTANCE rechtmäßig erhaltenen personenbezogenen Daten können an andere Unternehmen der AXA-Gruppe und an mit INTER PARTNER ASSISTANCE und/oder dem Versicherungsvermittler verbundene Unternehmen zum Zwecke des eigenen Direktmarketings oder des gemeinsamen Direktmarketings (kommerzielle Aktionen, personalisierte Werbung, Profiling, Datenverknüpfung, Sensibilisierung usw.) weitergegeben werden, um die Kenntnis der Kunden und Interessenten zu verbessern, sie über ihre jeweiligen Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen zu informieren und ihnen kommerzielle Angebote zu machen. Mit dem Ziel der Optimierung der Dienstleistungen im Rahmen des Direktmarketings können diese personenbezogenen Daten an Unternehmen und/oder Personen in ihrer Eigenschaft als Unterauftragnehmer oder Dienstleister zugunsten von INTER

PARTNER ASSISTANCE, anderen Unternehmen der AXA-Gruppe und/oder des Versicherungsvermittlers weitergegeben werden.

Diese Verarbeitungen sind für die Wahrung der berechtigten Interessen von INTER PARTNER ASSISTANCE erforderlich, die in der Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit bestehen. Gegebenenfalls können diese Verarbeitungen auf der Einwilligung der betroffenen Person beruhen.

12.5 Übermittlung von Daten außerhalb der Europäischen Union

Die anderen Unternehmen der AXA-Gruppe, die mit ihr verbundenen Unternehmen und/oder Personen, denen die personenbezogenen Daten mitgeteilt werden, können sich innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union befinden. Im Falle der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte außerhalb der Europäischen Union hält INTER PARTNER ASSISTANCE die für solche Übermittlungen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften ein. INTER PARTNER ASSISTANCE garantiert ein angemessenes Schutzniveau für die auf diese Weise übermittelten personenbezogenen Daten, basierend auf den von der Europäischen Kommission festgelegten alternativen Mechanismen, wie den Standardvertragsbedingungen oder auch den verbindlichen Geschäftsregeln der AXA-Gruppe im Fall von gruppeninternen Übermittlungen (Belgisches Staatsblatt 6/10/2014, S.78547). Die betroffene Person kann eine Kopie der von INTER PARTNER ASSISTANCE getroffenen Maßnahmen zur Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union erhalten, indem sie eine Anfrage an INTER PARTNER ASSISTANCE unter der folgenden Adresse ("Kontakt INTER PARTNER ASSISTANCE") richtet.

12.6 Verarbeitung von Gesundheitsdaten

INTER PARTNER ASSISTANCE gewährleistet die Einhaltung der für die Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten geltenden besonderen Vorschriften durch die Ergreifung aller zu diesem Zweck erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

- Diese Daten dürfen nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung der betroffenen Person oder, wenn die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, ihre Einwilligung zu erteilen, zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person verarbeitet werden.
- Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt durch speziell für diese Aufgabe ernannte Mitarbeiter von INTER PARTNER ASSISTANCE und unter Aufsicht von Ärzten (medizinischen Beratern), die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.
- Ärztliche Bescheinigungen und andere Unterlagen mit ähnlichen Informationen, die für die Aushandlung, den Abschluss oder die Durchführung des Vertrages, einschließlich der Schadenbearbeitung, erforderlich sind, werden ausschließlich den medizinischen Beratern von INTER PARTNER ASSISTANCE zur Verfügung gestellt. Diese medizinischen Berater ihrerseits übermitteln INTER PARTNER ASSISTANCE oder den eigens zu diesem Zweck benannten Personen nur die Daten über den aktuellen Gesundheitszustand der betroffenen Personen, die für das Risiko, für das diese Dokumente erstellt wurden, unbedingt erforderlich sind.
- Die Übermittlung dieser Daten erfolgt nur, soweit dies erforderlich ist und die Empfänger ausreichende Garantien für

die Einhaltung der besonderen Vorschriften für die Verarbeitung dieser Daten bieten. Vor dieser Übermittlung stellt INTER PARTNER ASSISTANCE sicher, dass sie minimiert, pseudonymisiert oder ggf. anonymisiert werden.

12.7 Datenspeicherung

INTER PARTNER ASSISTANCE bewahrt die im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag erhobenen personenbezogenen Daten während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses oder der Verwaltung der Schadensakte auf, wobei die Aktualisierung je nach den Umständen erforderlich ist und durch die gesetzliche Aufbewahrungsfrist oder die Verjährungsfrist verlängert wird, um einen Anspruch oder einen eingeleiteten Rechtsbehelf nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder der Schließung der Schadensakte bearbeiten zu können.

INTER PARTNER ASSISTANCE bewahrt personenbezogene Daten im Zusammenhang mit abgelehnten Angeboten und Vorschlägen oder Vorschlägen, auf die INTER PARTNER ASSISTANCE nicht eingeht, bis zu fünf Jahre nach der Abgabe des Angebots oder der Ablehnung des Vertrags auf.

12.8 Notwendigkeit der Offenlegung personenbezogener Daten

Die von INTER PARTNER ASSISTANCE angeforderten personenbezogenen Daten der Person sind für den Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages erforderlich. Die Nichtübermittlung dieser Daten kann den Abschluss oder die ordnungsgemäße Durchführung des Versicherungsvertrages unmöglich machen.

12.9 Vertraulichkeit

INTER PARTNER ASSISTANCE hat alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten und sich gegen unbefugten Zugriff, Missbrauch, Änderung oder Löschung dieser Daten zu schützen.

Zu diesem Zweck hält sich INTER PARTNER ASSISTANCE an Standards für die Sicherheit und Kontinuität des Dienstes und evaluiert regelmäßig das Sicherheitsniveau seiner Prozesse, Systeme und Anwendungen sowie das seiner Partner.

12.10 Rechte der betroffenen Person

Die betroffene Person hat das Recht:

- von INTER PARTNER ASSISTANCE eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden oder nicht, und gegebenenfalls Einsicht in diese Daten zu erhalten;
- seine personenbezogenen Daten, die unrichtig oder unvollständig sind, berichtigen und erforderlichenfalls vervollständigen zu lassen;
- unter bestimmten Umständen die Löschung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen;
- die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen einzuschränken;
- aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten, die aufgrund der berechtigten Interessen von INTER PARTNER ASSISTANCE erfolgt, Widerspruch einzulegen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche wird die personenbezogenen Daten dann nicht mehr verarbeiten, es sei denn, er kann nachweisen, dass es für die Verarbeitung berechnete und zwingende Gründe gibt, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen;



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE ING VISA Classic KREDITKARTE Ausgabe 01/05/2022

- sich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Direktwerbung zu widersetzen, einschließlich des Profilings für Zwecke der Direktwerbung;
- gegen eine ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung - einschließlich Profiling - beruhende Entscheidung, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie erheblich beeinträchtigt, Widerspruch einzulegen; ist die automatisierte Verarbeitung jedoch für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags erforderlich, so hat die betroffene Person das Recht, von INTER PARTNER ASSISTANCE eine menschliche Intervention zu erwirken, um ihren Standpunkt geltend zu machen und gegen die Entscheidung von INTER PARTNER ASSISTANCE vorzugehen;
- seine an INTER PARTNER ASSISTANCE übermittelten personenbezogenen Daten in einem strukturierten, aktuellen und maschinenlesbaren Format zu erhalten; diese Daten an einen anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen zu übermitteln, wenn (i) die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten auf seiner Einwilligung beruht oder für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist und (ii) die Verarbeitung auf der Grundlage automatisierter Verfahren erfolgt; und die direkte Übermittlung seiner personenbezogenen Daten von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen an einen anderen zu erwirken, sofern dies technisch machbar ist;
- seine Einwilligung jederzeit zu widerrufen, unbeschadet der Verarbeitung, die vor dem Widerruf rechtmäßig war, wenn die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten auf seiner Einwilligung beruht.

12.11 Kontakt INTER PARTNER

Die betroffene Person, die ihre Rechte wahrnehmen möchte, kann sich unter Beifügung einer Fotokopie ihres Personalausweises (Rückseite) an INTER PARTNER ASSISTANCE unter folgenden Anschriften wenden

- per Post: INTER PARTNER ASSISTANCE - Datenschutzbeauftragter, Regentlaan 7, 1000 Brüssel
 - per E-Mail: dpo.BNL@axa-assistance.com
- INTER PARTNER ASSISTANCE bearbeitet die Anträge innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen. Außer bei eindeutig unbegründeten oder überzogenen Anträgen wird für die Bearbeitung der Anträge kein Entgelt verlangt.

12.12. Einreichung einer Beschwerde

Wenn der Betroffene der Meinung ist, dass INTER PARTNER ASSISTANCE sich nicht daran hält, wird er gebeten, sich zunächst an INTER PARTNER ASSISTANCE zu wenden.

Die betroffene Person kann auch eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde unter folgender Adresse einreichen
Pressestraße 35

1000 Brüssel

Tel. + 32 2 274 48 00

Fax + 32 2 274 48 35

commission@privacycommission.be Der Betroffene kann auch beim Gericht erster Instanz seines Wohnsitzes Beschwerde einlegen.

Forderungsübergang: Gemäß den Bestimmungen von Artikel 95 des Versicherungsgesetzes vom 4. April 2014, tritt der Versicherer bis zur Höhe der von ihm ausgezahlten Entschädigung in die Rechte und Handlungen des Versicherten gegenüber Dritten ein.

LIEFERVERSICHERUNG FÜR INTERNETKÄUFE ING Visa Classic ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Versicherung gültig ab 01/01/2022

DEFINITIONEN

Versicherer:

INTER PARTNER ASSISTANCE SA
Regentlaan 7, 1000 Brüssel - Belgien
Das Unternehmen ist zugelassen unter der FSMA-Codenummer 0487
Registrierungsnummer des Unternehmens: BE 0415.591.055

Versicherungsnehmer: ING Belgien AG.

Kreditkarte: gültige ING Visa Classic Kreditkarte, ausgegeben vom Versicherungsnehmer.

Kreditkarteninhaber: natürliche Person, deren Name auf der Kreditkarte steht.

Versicherter: jeder Kreditkarteninhaber, der die Kreditkarte nicht zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken benutzt.

Lebenspartner: die Person, mit der der Kreditkarteninhaber zum Zeitpunkt des Schadensfalls eine tatsächliche oder gesetzliche Entität bildet, die ständig unter derselben Adresse wohnt und unter derselben Adresse gemeldet ist. Ein Originalauszug aus dem Melderegister, unterschrieben vom Beamten des Melderegisters, muss vorgelegt werden.

Dritter: Jede andere Person als der Versicherte, sein(e) Ehepartner(in) bzw. Lebenspartner sowie Nachkommen.

Versichertes Gut: jeder bewegliche Gegenstand für den privaten Gebrauch, der über das Internet bei einem Händler im Zeitraum der Gültigkeitsdauer dieser Police neu gekauft wurde, unter der Voraussetzung, dass dieser per Post oder durch einen privaten Transporteur in Belgien versendet wird, dass er einen Einzelwert zwischen 50 und 3.000 Euro inkl. MwSt. hat, und dass er nicht zu den aus dieser Versicherung ausgeschlossenen Gegenständen gehört.

Händler: jeder Kaufmann, der den Verkauf versicherter Güter über das Internet anbietet.

Nicht konforme Lieferung: Das empfangene versicherte Gut entspricht nicht der auf dem Bestellschein angegebenen Artikelnummer des Herstellers bzw. Händlers und/ oder das versicherte Gut wird defekt, zerbrochen oder unvollständig geliefert.

Verspätete Lieferung: Die Lieferung des versicherten Guts ist nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach dem auf dem Kontenstand der Kreditkarte des Versicherten angegebenen Datum der erfolgten Abbuchung des Kaufbetrages erfolgt.

Internetzahlung: Im Internet mit einer Kreditkarte erfolgter Zahlungsvorgang mit oder ohne Eingabe der Geheimzahl (PIN), ohne handschriftliche oder elektronische Unterschrift, wobei der entsprechende Betrag in der Kreditkartenabrechnung ersichtlich von der Kreditkarte des Versicherten abgebucht wurde.

Schadensfall: Auftreten eines durch diese Versicherung abgedeckten Ereignisses.

GARANTIE

Im Falle eines Lieferproblems eines versicherten Internetkaufs hat der Versicherte unter der Voraussetzung folgender kumulativer Bedingungen Garantieanspruch:

- Das versicherte Gut wurde mit der gültigen versicherten Kreditkarte bezahlt.
- Der getätigte Kauf muss aus der Kreditkartenabrechnung hervorgehen.

Schadensregulierung

Der Versicherer wird den Versicherten entschädigen, wenn spätestens am 90. Tag nach der Abbuchung des Zahlungsbetrages für das versicherte Gut keine gütliche Einigung zwischen dem Verkäufer und dem Versicherer erreicht werden konnte.

Im Falle der verspäteten Lieferung eines versicherten Guts:

Der Versicherer erstattet dem Versicherten den dem Kaufpreis inkl. MwSt. (inkl. Versandkosten) des Versicherten Guts entsprechenden Betrag, begrenzt auf den dem Händler tatsächlich gezahlten Betrag und innerhalb der in Artikel 5 „Entschädigungsbetrag pro Schadensfall und pro Jahr“ vorgesehenen Obergrenzen.

Im Falle der nicht konformen Lieferungen eines Versicherten Guts:

- Akzeptiert der Händler die Rücksendung des versicherten Guts, um dann einen Ersatzartikel zu schicken oder dem Versicherten den Betrag zurückzuerstatten, deckt die Versicherung die Versandkosten für die Rücksendung des Artikels an den Händler, sollten diese Kosten nicht vom Händler

übernommen werden;

- Akzeptiert der Händler die Rücksendung des versicherten Guts, schickt aber keinen Ersatzartikel oder erstattet dem Versicherten nicht den Kaufpreis zurück, deckt die Versicherung die Versandkosten für die Rücksendung sowie die Rückerstattung des Kaufpreises des versicherten Guts (ohne Versandkosten);
 - Akzeptiert der Händler die Rücksendung des versicherten Guts nicht, deckt die Versicherung die Versandkosten für das dem Versicherer zugestellte versicherte Gut sowie die Rückerstattung des Kaufpreises des versicherten Guts (ohne Versandkosten). Der Kaufpreis des versicherten Guts versteht sich inkl. MwSt., begrenzt auf den dem Händler tatsächlich gezahlten Betrag.
- Der Versicherer behält sich das Recht vor, auf seine Kosten ein Gutachten erstellen bzw. eine Untersuchung vornehmen zu lassen, um die Umstände sowie den dem Versicherten tatsächlich entstandenen Schaden und dementsprechend den dem Versicherten aus diesem Vertrag zu zahlenden Entschädigungsbetrag zu bewerten.

Versicherungsausschlüsse

Folgende Güter und Schadensfälle sind aus dem Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Tiere
- verderbliche Güter und Nahrungsmittel
- Getränke
- Pflanzen
- Kraftfahrzeuge
- Bargeld, Aktien, Schuldverschreibungen, Zinsscheine, Titel und Papiere, Wertpapiere jedweder Art
- Schmuck oder Wertgegenstände wie Kunstobjekte, Gold- oder Silberarbeit im Wert von mehr als 150 €
- Online anzuzeigende oder herunterzuladende digitale Daten (insbesondere MP3- Dateien, Fotos, Software u.a.)
- Dienstleistungen, darunter online genutzte Leistungen
- zu beruflichen Zwecken bestimmte Artikel
- für den Wiederverkauf bestimmte Güter
- auf einer Versteigerungsseite gekaufte Artikel
- absichtliches bzw. arglistiges Verschulden des Versicherten.
- die Folgen von Taten, die dem Versicherten während eines Bürgerkriegs oder Kriegs mit dem Ausland widerfahren sind
- ein Streik der Dienstleister oder Transporteure, ein im Rahmen eines organisierten Streik-, Aussperrungs- oder Sabotageakts erfolgte Aussperrung oder Sabotage
- jeder aus der betrügerischem Nutzung der

Kreditkarte entstandene Schadensfall.

Entschädigungsbetrag pro Schadensfall und pro Jahr 750 Euro inkl. MwSt. pro Schadensfall und pro Versicherten und pro ununterbrochenen Zeitraum von 12 Monaten

Ist das beschädigte Versicherte Gut Teil einer Gesamtheit, und stellt sich infolge des Schadensfalls heraus, dass dieses sowohl nicht mehr verwendbar als auch nicht einzeln zu ersetzen ist, gilt der Versicherungsschutz für das Gut in seiner Gesamtheit. Die Entschädigungszahlung erfolgt in Euro inkl. MwSt. auf das vom Versicherten angegebene Konto.

WAS IM SCHADENSFALL ZU TUN IST

Der Versicherte muss dem Versicherer den Schadensfall so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 20 Kalendertagen nach dem Datum des Schadensfalls, über die Website eu.claims.axa.travel/ melden. Die Schadensmeldung kann über die [Website](http://eu.claims.axa.travel/) eu.claims.axa.travel/ erfolgen oder beim Versicherer unter der Nummer +32 2 550 05 21 angefordert werden. Der Antrag muss alle Belege der unten aufgeführten Antragsunterlagen enthalten.

Bei nicht vertragsgemäßer Lieferung wird davon ausgegangen, dass der Versicherungsnehmer bei Erhalt der Lieferung oder sobald er Kenntnis von der Nichtkonformität der Lieferung hat, Kenntnis vom Schaden hat.

Im Falle der Nichtlieferung wird davon ausgegangen, dass der Versicherte von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, sobald ihm die versicherten Waren nicht innerhalb der in den allgemeinen Verkaufsbedingungen des Händlers angegebenen Frist geliefert wurden. Nach Erhalt der Erklärung interveniert der Versicherer im Namen des Versicherten direkt bei dem Händler oder dem Transportunternehmen, um eine gütliche Lösung zu finden.

Belege, die der Versicherungsnehmer im Falle einer Nichtlieferung oder nicht ordnungsgemäßen Lieferung vorzulegen hat:

- Der Versicherte muss seinen Schaden zum Zwecke der Entschädigung nachweisen, und zwar insbesondere:
- Der Druck des Bestellungs nachweises (E-Mail), jede Bestätigung der Annahme der Bestellung durch den Händler oder der Druck des Bestellungs bildschirms,
 - Eine Kopie der Kreditkartenabrechnung oder der Abbuchungsmittteilung des Versicherten, aus der hervorgeht, welcher Betrag bzw. welche Beträge von der Bestellung abgebucht wurden.
 - Bei Lieferung durch einen Spediteur: der dem Versicherten ausgehändigte Lieferschein,

- Im Falle einer Postsendung, die der Versicherte erhalten hat, den im Besitz des Versicherten befindlichen Kontrollbeleg,
- Im Falle der Rücksendung der garantierten Ware an den Händler ist ein Nachweis über die Höhe der Versandkosten mit Empfangsbestätigung vorzulegen.

Der Versicherer behält sich das Recht vor, alle weiteren Dokumente oder Informationen anzufordern, die zur Prüfung des Anspruchs und zur Beurteilung der Entschädigung erforderlich sind.

Die Schadenakte wird vom Versicherer innerhalb von 5 Arbeitstagen eröffnet

Eine Empfangsbestätigung mit Angabe des Aktenzeichens wird dem Versicherten per E-Mail zugesandt.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Territorialer Geltungsbereich der Garantien: Für die Lieferversicherung für Internetkäufe:

- versichert ist das Gut, das über das Internet bei einem Händler mit Sitz in einem Land der Europäischen Union oder den USA neu gekauft wurde.
- versichert ist das Gut, das in das Land geliefert wird, in dem die Kreditkarte ausgestellt wurde geliefert.

Gutachten/ Zahlung der Versicherungssumme: Ein Gutachter oder ein Ermittler kann vom Versicherer entsandt werden, um die Umstände des Schadensfalls zu beurteilen und den auszahlenden Betrag festzusetzen.

Beginn der Garantie: Die Garantie dieses Vertrags wird an dem Tag wirksam, an dem die Kreditkarte des Versicherten Gültigkeit erlangt, oder später, abhängig von den spezifischen Bedingungen der jeweiligen Garantie. Die Garantie hat keine Gültigkeit vor dem Wirksamwerden dieses vom Versicherungsnehmer beim Versicherer unterschriebenen Versicherungsvertrags. Waren, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kreditkarte oder vor dem Zeitpunkt, an dem dieser Versicherungsvertrag wirksam wird, bezahlt werden, sind nicht von diesem Versicherungsvertrag abgedeckt.

Ende der Deckung: Ungeachtet gegenteiliger Klauseln in diesem Vertrag werden die Garantien sofort von Rechts wegen aufgehoben, auch für die schon bezahlten Waren, wenn die Kreditkarte nicht erneuert oder gekündigt wird, oder bei Kündigung des Versicherungsvertrags, den der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer abgeschlossen hat, aus welchen Gründen auch immer.

Verjährung: Jede aus diesem Vertrag hervorgehende

Handlung ist nach drei (3) Jahren beginnend mit dem Zeitpunkt des Ereignisses, auf das sie zurückzuführen ist, verjährt.

Vorgehensweise bei Beschwerden: Fragen und Beschwerden zu dieser Versicherung können Sie an den Quality-Officer der Versicherungsgesellschaft richten, brieflich oder mit einer E-Mail an quality.brussels@ip-assistance.com.

Die Beschwerden können auch an die Behörde für Finanzdienstleistungen und -märkte (FSMA), z. Hd. Ombudsman für Versicherungen, Square de Meeûs 35 / Meeussquare 35 gerichtet werden.

1000 Brüssel - Tel.: +32 2 547 58 71 - Fax +32 2 547 59 75 - E-Mail: info@ombudsman.as - Internet Site :

www.ombudsman.as.

Trotz Einreichung einer Beschwerde haben Versicherungsnehmer bzw. Versicherten oder Begünstigten auch weiterhin die Möglichkeit, gerichtliche Schritte einzuleiten.

Anzuwendendes Recht: Dieser Vertrag fällt unter das belgische Gesetz und das Versicherungsgesetz vom 4. April 2014. Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist ausschließlich Brüssel.

Persönliche Daten:

12.1. Datenkontrolleur

INTER PARTNER ASSISTANCE SA, mit Sitz in der Regentlaan 7, 1000 Brüssel, eingetragen bei der Crossroads Bank for Enterprises unter der Nummer 0415.591.055.

12.2 Daten Gegenstand

Der Versicherte oder der Begünstigte der von INTER PARTNER ASSISTANCE vorgeschlagenen Versicherungspolice.

12.3. Zwecke der Datenverarbeitung und Empfänger der Daten

Personenbezogene Daten, die von der betroffenen Person mitgeteilt wurden oder die INTER PARTNER ASSISTANCE rechtmäßig von Unternehmen der AXA-Gruppe, mit ihr verbundenen Unternehmen, dem Arbeitgeber der betroffenen Person oder Dritten (einschließlich Versicherungsmaklern) erhalten hat, können von INTER PARTNER ASSISTANCE zu den folgenden Zwecken verarbeitet werden:

- die Verwaltung der Personalakte;
- die Verwaltung des Versicherungsvertrags;
- die Dienstleistung für die Kunden;
- die Verwaltung der Beziehungen zwischen INTER PARTNER ASSISTANCE und dem Versicherungsvermittler;
- Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Betrug;
- Der Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- Überwachung des Portfolios;
- statistische Studien;

Soweit die Weitergabe personenbezogener Daten für die oben genannten Zwecke erforderlich ist, können die personenbezogenen Daten an andere Unternehmen der AXA-Gruppe sowie an mit ihnen verbundene Unternehmen und/oder Personen (Rechtsanwälte, Sachverständige, medizinische Berater, Rückversicherer, Mitversicherer,

Versicherungsvermittler, Dienstleister, andere Versicherungsgesellschaften, Vertreter, Preisüberwachungsagenturen, Schadenregulierungsagenturen, Datassur) weitergegeben werden.

Diese Informationen können auch den Kontrollbehörden, den zuständigen öffentlichen Diensten und jeder anderen öffentlichen oder privaten Organisation mitgeteilt werden, mit der INTER PARTNER ASSISTANCE gemäß den geltenden Rechtsvorschriften personenbezogene Daten austauschen kann.

12.4. Datenverarbeitung zum Zwecke der Direktwerbung

Die von der betroffenen Person mitgeteilten oder von INTER PARTNER ASSISTANCE rechtmäßig erhaltenen personenbezogenen Daten können an andere Unternehmen der AXA-Gruppe und an mit INTER PARTNER ASSISTANCE und/oder dem Versicherungsvermittler verbundene Unternehmen zum Zwecke des eigenen Direktmarketings oder des gemeinsamen Direktmarketings (kommerzielle Aktionen, personalisierte Werbung, Profiling, Datenverknüpfung, Sensibilisierung usw.) weitergegeben werden, um die Kenntnis der Kunden und Interessenten zu verbessern, sie über ihre jeweiligen Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen zu informieren und ihnen kommerzielle Angebote zu machen. Mit dem Ziel der Zur Optimierung der Dienstleistungen im Rahmen des Direktmarketings können diese personenbezogenen Daten an Unternehmen und/oder Personen in ihrer Eigenschaft als Unterauftragnehmer oder Dienstleister zugunsten von INTER PARTNER ASSISTANCE, anderen Unternehmen der AXA-Gruppe und/oder des Versicherungsvermittlers weitergegeben werden.

Diese Verarbeitungen sind für die Wahrung der berechtigten Interessen von INTER PARTNER ASSISTANCE erforderlich, die in der Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit bestehen. Gegebenenfalls können diese Verarbeitungen auf der Einwilligung der betroffenen Person beruhen.

12.5 Übermittlung von Daten außerhalb der Europäischen Union

Die anderen Unternehmen der AXA-Gruppe, die mit ihr verbundenen Unternehmen und/oder Personen, denen die personenbezogenen Daten mitgeteilt werden, können sich innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union befinden. Im Falle der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte außerhalb der Europäischen Union hält INTER PARTNER ASSISTANCE die für solche Übermittlungen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften ein. INTER PARTNER ASSISTANCE garantiert ein angemessenes Schutzniveau für die auf diese Weise übermittelten personenbezogenen Daten, basierend auf den von der Europäischen Kommission festgelegten alternativen Mechanismen, wie den Standardvertragsbedingungen oder auch den verbindlichen Geschäftsregeln der AXA-Gruppe im Fall von gruppeninternen Übermittlungen (Belgisches Staatsblatt 6/10/2014, S.78547). Die betroffene Person kann eine Kopie der von INTER PARTNER ASSISTANCE getroffenen Maßnahmen zur Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union erhalten, indem sie eine Anfrage an INTER PARTNER ASSISTANCE unter der folgenden Adresse ("Kontakt INTER PARTNER ASSISTANCE") richtet.

12.6 Verarbeitung von Gesundheitsdaten

INTER PARTNER ASSISTANCE gewährleistet die Einhaltung der für die Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten geltenden besonderen Vorschriften durch die Ergreifung aller zu diesem Zweck erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

- Diese Daten dürfen nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung der betroffenen Person oder, wenn die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, ihre Einwilligung zu erteilen, zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person verarbeitet werden.
- Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt durch speziell für diese Aufgabe ernannte Mitarbeiter von INTER PARTNER ASSISTANCE und unter Aufsicht von Ärzten (medizinischen Beratern), die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.
- Ärztliche Bescheinigungen und andere Unterlagen mit ähnlichen Informationen, die für die Aushandlung, den Abschluss oder die Durchführung des Vertrages, einschließlich der Schadenbearbeitung, erforderlich sind, werden ausschließlich den medizinischen Beratern von INTER PARTNER ASSISTANCE zur Verfügung gestellt. Diese medizinischen Berater ihrerseits übermitteln INTER PARTNER ASSISTANCE oder den eigens zu diesem Zweck benannten Personen nur die Daten über den aktuellen Gesundheitszustand der betroffenen Personen, die für das Risiko, für das diese Dokumente erstellt wurden, unbedingt erforderlich sind.
- Die Übermittlung dieser Daten erfolgt nur, soweit dies erforderlich ist und die Empfänger ausreichende Garantien für die Einhaltung der besonderen Vorschriften für die Verarbeitung dieser Daten bieten. Vor dieser Übermittlung stellt INTER PARTNER ASSISTANCE sicher, dass sie minimiert, pseudonymisiert oder ggf. anonymisiert werden.

12.7 Datenspeicherung

INTER PARTNER ASSISTANCE bewahrt die im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag erhobenen personenbezogenen Daten während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses oder der Verwaltung der Schadensakte auf, wobei die Aktualisierung je nach den Umständen erforderlich ist und durch die gesetzliche Aufbewahrungsfrist oder die Verjährungsfrist verlängert wird, um einen Anspruch oder einen eingeleiteten Rechtsbehelf nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder der Schließung der Schadensakte bearbeiten zu können.

INTER PARTNER ASSISTANCE bewahrt personenbezogene Daten im Zusammenhang mit abgelehnten Angeboten und Vorschlägen oder Vorschlägen, auf die INTER PARTNER ASSISTANCE nicht eingeht, bis zu fünf Jahre nach der Abgabe des Angebots oder der Ablehnung des Vertrags auf.

12.8 Notwendigkeit der Offenlegung personenbezogener Daten

Die von INTER PARTNER ASSISTANCE angeforderten personenbezogenen Daten der Person sind für den Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages erforderlich. Die Nichtübermittlung dieser Daten kann den Abschluss oder die ordnungsgemäße Durchführung des Versicherungsvertrages unmöglich machen.

12.9 Vertraulichkeit

INTER PARTNER ASSISTANCE hat alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten und sich gegen

unbefugten Zugriff, Missbrauch, Änderung oder Löschung dieser Daten zu schützen.

Zu diesem Zweck hält sich INTER PARTNER ASSISTANCE an Standards für die Sicherheit und Kontinuität des Dienstes und evaluiert regelmäßig das Sicherheitsniveau seiner Prozesse, Systeme und Anwendungen sowie das seiner Partner.

12.10 Rechte der betroffenen Person

Die betroffene Person hat das Recht:

- von INTER PARTNER ASSISTANCE eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden oder nicht, und gegebenenfalls Einsicht in diese Daten zu erhalten;
- seine personenbezogenen Daten, die unrichtig oder unvollständig sind, berichtigen und erforderlichenfalls vervollständigen zu lassen;
- unter bestimmten Umständen die Löschung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen;
- die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen einzuschränken;
- aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten, die aufgrund der berechtigten Interessen von INTER PARTNER ASSISTANCE erfolgt, Widerspruch einzulegen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche wird die personenbezogenen Daten dann nicht mehr verarbeiten, es sei denn, er kann nachweisen, dass es für die Verarbeitung berechnete und zwingende Gründe gibt, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen;
- sich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Direktwerbung zu widersetzen, einschließlich des Profiling für Zwecke der Direktwerbung;
- gegen eine ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung - einschließlich Profiling - beruhende Entscheidung, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie erheblich beeinträchtigt, Widerspruch einzulegen; ist die automatisierte Verarbeitung jedoch für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags erforderlich, so hat die betroffene Person das Recht, von INTER PARTNER ASSISTANCE eine menschliche Intervention zu erwirken, um ihren Standpunkt geltend zu machen und gegen die Entscheidung von INTER PARTNER ASSISTANCE vorzugehen;
- seine an INTER PARTNER ASSISTANCE übermittelten personenbezogenen Daten in einem strukturierten, aktuellen und maschinenlesbaren Format zu erhalten; diese Daten an einen anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen zu übermitteln, wenn (i) die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten auf seiner Einwilligung beruht oder für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist und (ii) die Verarbeitung auf der Grundlage automatisierter Verfahren erfolgt; und die direkte Übermittlung seiner personenbezogenen Daten von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen an einen anderen zu erwirken, sofern dies technisch machbar ist;
- seine Einwilligung jederzeit zu widerrufen, unbeschadet der Verarbeitung, die vor dem Widerruf rechtmäßig war, wenn die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten auf seiner Einwilligung beruht.

12.11 Kontakt INTER PARTNER

Die betroffene Person, die ihre Rechte wahrnehmen möchte, kann sich unter Beifügung einer Fotokopie ihres Personalausweises (Rückseite) an INTER PARTNER ASSISTANCE



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE ING VISA Classic KREDITKARTE Ausgabe 01/05/2022

unter folgenden Anschriften wenden

- per Post: INTER PARTNER ASSISTANCE -
Datenschutzbeauftragter, Regentlaan 7, 1000 Brüssel

- per E-Mail: dpo.BNL@axa-assistance.com

INTER PARTNER ASSISTANCE bearbeitet die Anträge innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen. Außer bei eindeutig unbegründeten oder überzogenen Anträgen wird für die Bearbeitung der Anträge kein Entgelt verlangt.

12.12. Einreichung einer Beschwerde

Wenn der Betroffene der Meinung ist, dass INTER PARTNER ASSISTANCE sich nicht daran hält, wird er gebeten, sich zunächst an INTER PARTNER ASSISTANCE zu wenden.

Die betroffene Person kann auch eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde unter folgender Adresse einreichen
Pressestraße 35

1000 Brüssel

Tel. + 32 2 274 48 00

Fax + 32 2 274 48 35

commission@privacycommission.be
Der Betroffene kann auch beim Gericht erster Instanz seines Wohnsitzes Beschwerde einlegen.

Forderungsübergang: Gemäß den Bestimmungen von Artikel 95 des Versicherungsgesetzes vom 4. April 2014 tritt der Versicherer bis zur Höhe der von ihm ausgezahlten Entschädigung in die Rechte und Handlungen des Versicherten gegenüber Dritten ein.

Reisunfallversicherung - ING Visa Classic ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. DEFINITIONEN

VERSICHERUNG gültig ab 01/01/2022.

Versicherer:

INTER PARTNER ASSISTANCE SA C/O AXA Partner
Regentlaan 7, 1000 Brüssel - Belgien

Das Unternehmen ist zugelassen unter der FSMA-Codenummer 0487

Registrierungsnummer des Unternehmens: BE 0415.591.055

Versicherungsnehmer: ING België nv., avenue Marnix 24, 1000 Bruxelles

Versicherter:

- jeder Kreditkarteninhaber, der die Kreditkarte nicht zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken benutzt.

- Die unter demselben Dach wie der Kreditkarteninhaber lebenden Familienmitglieder, wenn sie mit dem Kreditkarteninhaber oder getrennt verreisen, und nur wenn die Beförderungs- oder Aufenthaltskosten mit der Kreditkarte beglichen wurden.

Kreditkarte: Gültige ING Visa Classic Kreditkarte,

ausgegeben vom Versicherungsnehmer.

Kreditkarteninhaber: die natürliche Person, deren Name auf der Kreditkarte steht.

Lebenspartner: Die Person, mit der der Kreditkarteninhaber zum Zeitpunkt des Schadensfalls eine tatsächliche oder gesetzliche Gemeinschaft bildet, die ständig unter derselben Adresse wohnt und unter derselben Adresse gemeldet ist. Ein originaler Auszug aus dem Melderegister, unterschrieben vom Beamten des Melderegisters, muss vorgelegt werden.

Familie

- Der Ehepartner oder Partner
- Die leiblichen oder adoptierten Kinder oder die Ihnen oder Ihrem Ehepartner oder Partner gegenüber unterhaltsberechtigten Kinder Ihres Ehepartners oder Partners, unter 25 Jahren.

Dritter: jede andere Person als: der Versicherte, sein(e) Ehepartner(in) oder Lebenspartner(in), seine Vorfahren, Nachkommen und jede Person, die unter demselben Dach wie der Kreditkarteninhaber lebt.

Ausland

Jedwedes Land, mit Ausnahme:

- des Wohnsitzlandes des Versicherten;
- des Landes, in dem der Versicherte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- des Landes, in dem der gewöhnliche Arbeitsort des Versicherten liegt.

Reise

Reise des Versicherten ins Ausland für einen Zeitraum von maximal 60 Tagen.

Versicherte Reise

Jedwede Reise, bei der die vollständigen Beförderungskosten oder 30% des Gesamtpreises der organisierten Reise, in dem ein Pauschalbetrag für die Beförderung enthalten ist, mit der Kreditkarte bezahlt wurden.

Arzt

Doktor der Medizin und/ oder Mitglied der Ärztekammer mit der rechtmäßigen Befugnis, in dem Land, in dem der Schaden eintritt und/ oder die Behandlung des besagten Schadens erfolgt, als Arzt zu praktizieren.

Vergiftung

Gesamtheit aller durch die Zufuhr einer Substanz in den Organismus des Versicherten hervorgerufenen Störungen, deren gemessener Gehalt an reinem Alkohol und/ oder unerlaubten Substanzen höher als der in dem Land, in dem der Schaden eintritt, gesetzlich

zugelassene Maximalwert ist.

Körperschaden

Jedweder körperliche Schaden, den eine Person erleidet.

Sachschaden

Jedwede Beeinträchtigung, Beschädigung, jedweder unfallbedingte Verlust und/ oder jedwede Zerstörung eines Gegenstands oder eines Stoffes, einschließlich jedweden einem Tier zugefügten körperlichen Schadens.

Unfall

Während der Vertragslaufzeit eintretendes plötzliches Ereignis, dessen Ursache oder eine der Ursachen vom Organismus des Versicherten unabhängig ist und das beim Versicherten einen Körperschaden hervorruft. Sofern sie während der versicherten Ertrags Laufzeit eintreten, sind folgende Fälle Unfällen gleichgestellt:

- Verstauchungen, Zerrungen und Muskelrisse;
- Gesundheitsschäden, die die unmittelbare und ausschließliche Folge eines versicherten Unfalls oder eines Rettungsversuchs von gefährdeten Personen oder Gütern sind.
- Einatmen von Gasen oder Dämpfen und Aufnahme toxischer oder ätzender Substanzen;
- Durch plötzliche körperliche Anstrengung hervorgerufene Verrenkungen Erfrierungen, Hitzeschläge, Sonnenstiche;
- Ertrinken;
- Milzbrand, Tollwut, Tetanus.

Krieg

Jedweder bewaffnete Widerstand, mit oder ohne Kriegserklärung, eines Staates gegen einen anderen Staat, Invasion oder Ausnahmezustand. Einem Krieg gleichgestellt sind insbesondere: jedwede kriegerische Aktivität, bei der eine souveräne Nation zu wirtschaftlichen, geographischen, nationalistischen, politischen, rassischen, religiösen oder sonstigen Zwecken militärische Gewalt einsetzt.

Bürgerkrieg

Jedwede bewaffnete Auseinandersetzung zwischen zwei oder mehreren Parteien eines Staates aus ethnischen, religiösen oder ideologischen Gründen. Einem Bürgerkrieg gleichgestellt sind insbesondere: ein bewaffneter Aufstand, eine Revolution, ein Aufruhr, ein Staatsstreich, die Folgen von Kriegsrecht und die von einer Regierung oder den lokalen Behörden angeordnete Schließung der Grenzen.

Terrorismus

Als terroristische Handlungen gelten folgende Handlungen, die im AUSLAND und/ oder im Zielland der Rückreise zu einer Schließung des Flughafens (der

Flughäfen) und/ oder des Luftraums und/ oder des Terminals oder des Bahnhofs führen:

- Jedweder tatsächliche Einsatz oder jedwede Androhung von Gewalt, die auf Schäden, Verletzungen, Leid oder Störungen abzielt oder diese hervorruft;
- Menschenleben oder Eigentum gefährdende Handlungen gegen jedwede Einzelperson, jedwedes Eigentum oder jedwede Regierung mit dem Ziel, ob ausdrücklich oder nicht, wirtschaftliche, ethnische, nationalistische, politische, rassische oder religiöse Interessen zu verfolgen, unabhängig davon, ob diese Interessen kundgetan wurden.
- Jedwede von der zuständigen Regierung als terroristische Handlung bestätigte oder anerkannte Handlung

Folgende Handlungen gelten nicht als terroristische Handlungen:

- Jedwede aufständische Handlung, Streik, Aufruhr, Revolution, Attentat unter Einsatz von atomaren, biologische oder chemischen Waffen;
- Diebstahl oder jedwede andere kriminelle Handlung, die im Wesentlichen aus Eigennutz erfolgen und Handlungen, die im Wesentlichen aufgrund bestehender persönlicher Beziehungen zwischen Täter(n) und Opfer(n) begangen werden.

Krankenhaus

Eine vom Gesundheitsministerium des Landes, in dem der Schaden eintritt und/ oder die Behandlung erfolgt, anerkannte Einrichtung, der die medizinische Behandlung von Kranken und Unfall-Opfern obliegt, mit Ausnahme der folgenden Einrichtungen: Präventorien, Sanatorien, psychiatrische und Rehabilitationseinrichtungen, Erholungseinrichtungen und sonstige Einrichtungen gleicher Art.

Krankenhausaufenthalt

Medizinisch notwendiger Aufenthalt in einem Krankenhaus zur medizinischen Behandlung einer Krankheit oder der Schäden eines Unfalls, wobei die Aufenthaltskosten berücksichtigt werden.

Mietwagen

Jedwedes Motorfahrzeug mit mindestens 4 Rädern (einschließlich Wohnmobilen und Lastwagen), das über einen Zeitraum von höchstens 60 Tagen für die private Beförderung von Personen oder Gegenständen verwendet wird. Langfristig gemietete und Leasing-Fahrzeuge werden von der Versicherung nicht abgedeckt.

2. GARANTIE

Vertragsgegenstand

Ziel dieses Vertrags ist, dass der Versicherte, der von dem Land aus, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mit einem der folgenden öffentlichen Verkehrsmittel reist: Flugzeug, Zug, Boot oder Bus im Rahmen der Anwendung dieser Allgemeinen Bedingungen in den Genuss der in den Besonderen Bedingungen angegebenen Versicherungsleistungen und Beträge kommt, sofern 100% der Reisekosten vor Beginn der Reise mit einer versicherten Kreditkarte oder 30% des Gesamtpreises einer organisierten Reise, der einen Pauschalbetrag für die Beförderung beinhaltet, bezahlt wurden.

Der Versicherungsschutz gilt ebenfalls für Reisen mit einem Mietwagen. Für die Hin oder Rückreise zu/ ab einem Abflug- oder Abfahrtort zum Antritt einer VERSICHERTEN REISE besteht ebenfalls Versicherungsschutz, auch wenn diese Fahrt nicht mit der Kreditkarte bezahlt wurde.

Versicherte Risiken

Bei einem Unfall mit einem der oben genannten öffentlichen Verkehrsmittel sind die Versicherten im Todesfall oder bei einer endgültigen dauernden Teilinvalidität versichert, sofern diese gemäß der Berechnung nach der am Tag des Unfalls gültigen amtlichen belgischen Invaliditätstabelle (BOBI) mindestens 25% beträgt.

Tod infolge eines Unfalls

Verstirbt der Versicherte innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach einem versicherten Unfall an den ausschließlichen Folgen des vorgenannten Unfalls, wird den Begünstigten der in den Besonderen Bedingungen aufgeführte Betrag ausgezahlt. Wenn der Versicherer nach Ablauf einer Frist von mindestens sechs Monaten nach dem Unfall und nach Überprüfung aller verfügbaren Belege und Nachweise zu der begründeten Annahme kommt, dass es sich um einen versicherten Schaden handelt, dann wird der Tod des Versicherten als ein Ereignis, das die Versicherungsleistungen dieses Vertrags auslöst, angesehen.

Wird nach der Zahlung festgestellt, dass der Versicherte noch am Leben ist, werden dem Versicherer alle im Rahmen der Entschädigung gezahlten Beträge von dem/ den Begünstigten zurückerstattet.

Die Entschädigungen im Todesfall und im Falle von dauernder Invalidität sind nicht kumulierbar.

Dauernde Invalidität infolge eines Unfalls

Wird der Versicherte Opfer eines Unfalls und wird medizinisch eine dauernde Invalidität festgestellt, zahlt der Versicherer die Summe, die auf der Grundlage des in den Besonderen Bedingungen festgelegten Betrags berechnet und mit dem - gemäß der am Tag des Unfalls

geltenden amtlichen belgischen Invaliditätstabelle (BOBI) bestimmten - Invaliditätsgrad multipliziert wurde, wobei beim Invaliditätsgrad 100% nicht überschritten werden. Beträgt der Invaliditätsgrad genau oder mehr als 66%, wird von einer Vollinvalidität ausgegangen und die Entschädigung erfolgt zu 100%.

Jedwede Verletzung an bereits beeinträchtigten oder funktionsunfähigen Gliedmaßen oder Organen wird nur in Höhe des Unterschieds zwischen dem Zustand vor und nach dem UNFALL entschädigt. Die Bewertung der Verletzungen einer Gliedmaße oder eines Organs kann nicht durch die bereits zuvor bestehende Beeinträchtigung einer anderen Gliedmaße oder eines anderen Organs erhöht werden.

Verschlimmern sich die Unfallfolgen durch Gebrechen, Krankheiten, Ursachen oder Umstände, die von dem Unfall unabhängig sind, so ist die Entschädigung nicht höher, als wenn der Unfall einem gesunden Organismus zugestoßen wäre.

Die Entschädigung wird auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des von dem Versicherer benannten Vertrauensarztes oder, wenn kein Vertrauensarzt benannt wurde, auf der Grundlage von vorgelegten ärztlichen Attesten gewährt.

Ist in den 12 Monaten nach dem Unfall keine Konsolidierung erfolgt, kann der Versicherer auf Antrag des Versicherten einen Betrag in Höhe von maximal der Hälfte der Mindestentschädigung, die ihm vermutlich zum Zeitpunkt der Konsolidierung gewährt wird, auszahlen.

Die Entschädigungen im Todesfall und im Falle von dauernder Invalidität sind nicht kumulierbar.

Überführung des Körpers nach Unfalltod

Der Versicherer erstattet die Kosten für die Überführung der sterblichen Überreste des Versicherten zu einem Friedhof in dem Land, in dem er seinen früheren Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, dazu zählen die post mortem Leistungen, die Einbalsamierung und die Zollgebühren, die zur Überführung erforderlich sind. Grab- und Bestattungskosten werden nicht übernommen. Der Versicherer übernimmt nicht die Organisation der Überführung.

Such- und Bergungskosten

Der Versicherer beteiligt sich in Höhe des in den besonderen Bedingungen angegebenen Betrags an den gerechtfertigten Bergungs- und/ oder Suchkosten, wenn der Versicherte durch einen Körperschaden bewegungsunfähig ist.

Entschädigungsgrenzen

1. Entschädigungsgrenzen
 - Tod infolge eines Unfalls: 100.000€

- Dauernde Invalidität infolge eines Unfalls: 100.000 €
 - Überführung des Körpers nach Unfalltod, Such- und Bergungskosten: 30.000€
2. Maximale Entschädigung je Versichertem: 130.000 €. Die oben festgelegten Versicherungssummen stellen den pro versicherte Person gemäß diesem Versicherungsschein für jedweden versicherten Schaden maximal zahlbaren Betrag, unabhängig von der Anzahl der verwendeten Kreditkarten, dar. In der Folge ein und desselben Ereignisses kann die maximale gemäß diesem Vertrag zu erbringende Leistung 5 Millionen Euro nicht übersteigen.

Luftfahrtrisiko

Die Versicherung umfasst die Nutzung jedweden zur Personenbeförderung ordnungsgemäß zugelassenen Flugzeugs oder Hubschraubers als Passagier, sofern der Versicherte nicht zur Besatzung gehört und während des Flugs keine professionelle oder sonstige mit der Maschine oder dem Flug an sich in Verbindung stehende Tätigkeit ausübt.

3. AUSSCHLÜSSE:

Der Versicherungsschutz gilt in folgenden Fällen nicht:

- Ihre Reise in ein Land, ein bestimmtes Gebiet oder zu einer Veranstaltung, wenn die Reiseberatungsstelle des Außenministeriums oder die Aufsichtsbehörde des Landes, in das oder aus dem Sie reisen, von allen Reisen abgeraten hat.
- Krieg, Bürgerkrieg
Der Versicherungsschutz bleibt für den Versicherten jedoch 14 Kalendertage beginnend mit dem Ausbruch der Feindseligkeiten bestehen, wenn er von diesen Ereignissen im Ausland überrascht wird und sofern er sich nicht aktiv an ihnen beteiligt.
- Vorsätzliche Handlungen und/ oder Provokation und/ oder offensichtlich waghalsige Handlungen, es sei denn, es handelt sich um einen wohlbedachten Versuch zur Rettung von Personen und/ oder Tieren und/ oder Waren.
- Vergiftung
- Suizid oder Suizidversuch
- Kernreaktionen und/ oder Radioaktivität und/ oder ionisierende Strahlung, es sei denn, diese Elemente treten bei einer nach einem versicherten Schaden unerlässlichen medizinischen Behandlung auf.
- Professioneller und/ oder bezahlter Sport, einschließlich des entsprechenden Trainings sowie die Ausübung folgender Sportarten als Amateur ohne Bezahlung: Luftsport, mit Ausnahme von Ballonfahrten.
- Bergsteigen, Klettern, Wandern abseits von begeharen und/ oder offiziell ausgewiesenen Wegen

- Großwildjagd
- Schispringen, Alpinski und/ oder Snowboard und/ oder Langlaufski abseits von befahrbaren und/ oder offiziell ausgewiesenen Pisten
- Höhlenforschung, Rafting, Canyoning, Bungeejumping, Sporttauchen mit unabhängigem Atmungsgerät
- Kampfsport
- Wettkämpfe mit Motorfahrzeugen, mit Ausnahme von Touristen-Rallyes, bei denen keinerlei Vorgaben bezüglich Zeit und/ oder Geschwindigkeit gemacht werden
- Teilnahme an und/ oder Training für und/ oder Vorbereitungstests für Geschwindigkeitsrennen
- Wetten und/ oder Herausforderungen, Streitigkeiten und/ oder Scharmützel, außer bei Notwehr (ein von den Behörden ausgestelltes Protokoll dient als Beleg)
- Unruhen und Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Unruhen, es sei denn der Versicherte und/ oder der Begünstigte weist/ weisen nach, dass der Versicherte sich nicht aktiv daran beteiligt hat.

4. WAS IM SCHADENSFALL ZU TUN IST

- a) Der Versicherer ist unverzüglich über jeden tödlichen Unfall zu informieren. Der Versicherte muss dem Versicherer den Schadensfall so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 20 Kalendertagen nach dem Datum des Schadensfalls, über die Website eu.claims.axa.travel/ melden. Die Schadensmeldung kann über die Website eu.claims.axa.travel/ erfolgen oder beim Versicherer unter der Nummer +32 2 550 05 21 angefordert werden.
- (b) Der Versicherte hat dem Versicherer unverzüglich alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und den an ihn gerichteten Ersuchen nachzukommen, die der Feststellung der Umstände und des Umfangs des Schadens dienen.
- c) Der Versicherte muss alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um den Schaden zu verhindern oder zu mindern.

Erfüllt der Versicherte eine der unter a), b) und c) genannten Obliegenheiten nicht und entsteht dem Versicherer hierdurch ein Schaden, so kann der Versicherer eine Minderung seiner Leistung in Höhe des entstandenen Schadens verlangen. Der Versicherer kann den Versicherungsschutz ablehnen, wenn der Versicherte in betrügerischer Absicht die unter a), b) und c) genannten Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

5. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Altersgrenze

Das Höchstalter des Versicherten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beträgt 70 Jahre.



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE ING VISA Classic KREDITKARTE Ausgabe 01/05/2022

Der Versicherungsschutz endet von Rechts wegen zum ersten Auslaufdatum nach dem 75. Geburtstag des Versicherten.

Begünstigte in Todesfall

Im Todesfall des Versicherten sind folgenden Personen begünstigt: der nicht vom Versicherten getrennte Ehepartner, in Ermangelung, die Kinder des Versicherten, in Ermangelung der Partner des Versicherten, in Ermangelung die Rechtsnachfolger des Versicherten mit Ausnahme des Staates. Gläubiger, einschließlich der Steuerbehörden, können keinen Anspruch auf die Entschädigung erheben. Der Versicherte kann mittels eines Schreibens an den Versicherer einen anderen Begünstigten benennen.

Beginn der Garantie: Die Garantie dieses Vertrags wird an dem Tag wirksam, an dem die Kreditkarte des Versicherten Gültigkeit erlangt, oder später, abhängig von den spezifischen Bedingungen der jeweiligen Garantie. Die Garantie hat keine Gültigkeit vor dem Wirksamwerden dieses vom Versicherungsnehmer beim Versicherer unterschriebenen Versicherungsvertrags. Jeder Schadensfall, der sich vor dem Zeitpunkt der Annahme der Kreditkarte ereignet, an dem dieser Versicherungsvertrag wirksam wird, bezahlt werden, sind nicht von diesem Versicherungsvertrag abgedeckt.

Ende der Deckung: Ungeachtet widersprüchlicher Klauseln in diesem Vertrag wurden die Garantien sofort von Rechts wegen aufgehoben, auch für die schon bezahlten Waren, wenn die Kreditkarte nicht erneuert oder gekündigt wird, oder bei Kündigung des Versicherungsvertrags, den der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer abgeschlossen hat, aus welchen Gründen auch immer.

Territorialer Geltungsbereich der Garantien: Weltweit.

Verjährung: Jedwede aus diesem Vertrag hervorgehende Handlung ist nach drei (3) Jahren beginnend mit dem Zeitpunkt des Ereignisses, auf das sie zurückzuführen ist, verjährt.

Vorgehensweise bei Beschwerden: Fragen und Beschwerden zu dieser Versicherung können Sie an den Quality-Officer der Versicherungsgesellschaft richten, brieflich oder mit einer E-Mail an quality.brussels@ip-assistance.com. Die Beschwerden können auch an die Behörde für Finanzdienstleistungen und -märkte (FSMA), z. Hd. Ombudsmann für Versicherungen, Square de Meeûs 35 / Meeussquare 35 gerichtet werden. 1000 Brüssel - Tel.: +32 2 547 58 71 - Fax +32 2 547 59

75 – E-Mail: info@ombudsman.as - Internet Site : www.ombudsman.as.

Trotz Einreichung einer Beschwerde haben Versicherungsnehmer bzw. Versicherten oder Begünstigten auch weiterhin die Möglichkeit, gerichtliche Schritte einzuleiten.

Anwendungsgesetz für den **Vertrag:** Dieser Vertrag fällt unter das Versicherungsgesetz vom 4. April 2014. Für jede Streitigkeit, die zwischen den Vertragsparteien entstehen kann, ist ausschließlich Brüssel Gerichtsstand.

Schutz der Privatsphäre

Zum Abschluss und zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Vertrags erteilt der Versicherte, ausschließlich zu diesem Zweck, hiermit seine spezifische Zustimmung bezüglich der Verarbeitung der ihn betreffenden medizinischen Daten (Gesetz zum Schutz der Privatsphäre).

Entschädigung

Die Entschädigungen werden anhand der medizinischen Daten und Informationen zum Sachverhalt, die dem Versicherer vorliegen, festgelegt. Der Versicherte und/ oder der/ die Begünstigte(n) hat/ haben das Recht diese anzunehmen oder abzulehnen. Im letzteren Fall muss/ müssen er/ sie dem Versicherer mittels eines innerhalb von 90 Kalendertagen nach Erhalt der Mitteilung versendeten Einschreibens über seine/ ihre Einwände informieren. Alle Entschädigungen sind nach der Annahme durch den Versicherten und/ oder des/der Begünstigten ohne Zinsen zahlbar. Im Falle einer Ablehnung seitens des Versicherers erlischt jedweder Entschädigungsantrag drei Jahre nach der Mitteilung.

Persönliche Daten:

12.1. Datenkontrolleur

INTER PARTNER ASSISTANCE SA, mit Sitz in der Regentlaan 7, 1000 Brüssel, eingetragen bei der Crossroads Bank for Enterprises unter der Nummer 0415.591.055.

12.2. Daten Gegenstand

Der Versicherte oder der Begünstigte der von INTER PARTNER ASSISTANCE vorgeschlagenen Versicherungspolice.

12.3. Zwecke der Datenverarbeitung und Empfänger der Daten

Personenbezogene Daten, die von der betroffenen Person mitgeteilt wurden oder die INTER PARTNER ASSISTANCE rechtmäßig von Unternehmen der AXA-Gruppe, mit ihr verbundenen Unternehmen, dem Arbeitgeber der betroffenen Person oder Dritten (einschließlich Versicherungsmaklern) erhalten hat, können von INTER PARTNER ASSISTANCE zu den folgenden Zwecken verarbeitet werden:

- die Verwaltung der Personalakte;
- die Verwaltung des Versicherungsvertrags;
- die Dienstleistung für die Kunden;

- die Verwaltung der Beziehungen zwischen INTER PARTNER ASSISTANCE und dem Versicherungsvermittler;
- Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Betrug;
- Der Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- Überwachung des Portfolios;
- statistische Studien;

Soweit die Weitergabe personenbezogener Daten für die oben genannten Zwecke erforderlich ist, können die personenbezogenen Daten an andere Unternehmen der AXA-Gruppe sowie an mit ihnen verbundene Unternehmen und/oder Personen (Rechtsanwälte, Sachverständige, medizinische Berater, Rückversicherer, Mitversicherer, Versicherungsvermittler, Dienstleister, andere Versicherungsgesellschaften, Vertreter, Preisüberwachungsagenturen, Schadenregulierungsagenturen, Datassur) weitergegeben werden.

Diese Informationen können auch den Kontrollbehörden, den zuständigen öffentlichen Diensten und jeder anderen öffentlichen oder privaten Organisation mitgeteilt werden, mit der INTER PARTNER ASSISTANCE gemäß den geltenden Rechtsvorschriften personenbezogene Daten austauschen kann.

12.4. Datenverarbeitung zum Zwecke der Direktwerbung

Die von der betroffenen Person mitgeteilten oder von INTER PARTNER ASSISTANCE rechtmäßig erhaltenen personenbezogenen Daten können an andere Unternehmen der AXA-Gruppe und an mit INTER PARTNER ASSISTANCE und/oder dem Versicherungsvermittler verbundene Unternehmen zum Zwecke des eigenen Direktmarketings oder des gemeinsamen Direktmarketings (kommerzielle Aktionen, personalisierte Werbung, Profiling, Datenverknüpfung, Sensibilisierung usw.) weitergegeben werden, um die Kenntnis der Kunden und Interessenten zu verbessern, sie über ihre jeweiligen Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen zu informieren und ihnen kommerzielle Angebote zu machen. Mit dem Ziel der Zur Optimierung der Dienstleistungen im Rahmen des Direktmarketings können diese personenbezogenen Daten an Unternehmen und/oder Personen in ihrer Eigenschaft als Unterauftragnehmer oder Dienstleister zugunsten von INTER PARTNER ASSISTANCE, anderen Unternehmen der AXA-Gruppe und/oder des Versicherungsvermittlers weitergegeben werden.

Diese Verarbeitungen sind für die Wahrung der berechtigten Interessen von INTER PARTNER ASSISTANCE erforderlich, die in der Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit bestehen. Gegebenenfalls können diese Verarbeitungen auf der Einwilligung der betroffenen Person beruhen.

12.5 Übermittlung von Daten außerhalb der Europäischen Union

Die anderen Unternehmen der AXA-Gruppe, die mit ihr verbundenen Unternehmen und/oder Personen, denen die personenbezogenen Daten mitgeteilt werden, können sich innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union befinden. Im Falle der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte außerhalb der Europäischen Union hält INTER PARTNER ASSISTANCE die für solche Übermittlungen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften ein. INTER PARTNER ASSISTANCE garantiert ein angemessenes Schutzniveau für die auf diese Weise übermittelten

personenbezogenen Daten, basierend auf den von der Europäischen Kommission festgelegten alternativen Mechanismen, wie den Standardvertragsbedingungen oder auch den verbindlichen Geschäftsregeln der AXA-Gruppe im Fall von gruppeninternen Übermittlungen (Belgisches Staatsblatt 6/10/2014, S.78547).

Die betroffene Person kann eine Kopie der von INTER PARTNER ASSISTANCE getroffenen Maßnahmen zur Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union erhalten, indem sie eine Anfrage an INTER PARTNER ASSISTANCE unter der folgenden Adresse ("Kontakt INTER PARTNER ASSISTANCE") richtet.

12.6 Verarbeitung von Gesundheitsdaten

INTER PARTNER ASSISTANCE gewährleistet die Einhaltung der für die Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten geltenden besonderen Vorschriften durch die Ergreifung aller zu diesem Zweck erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

- Diese Daten dürfen nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung der betroffenen Person oder, wenn die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, ihre Einwilligung zu erteilen, zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person verarbeitet werden.

- Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt durch speziell für diese Aufgabe ernannte Mitarbeiter von INTER PARTNER ASSISTANCE und unter Aufsicht von Ärzten (medizinischen Beratern), die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.

- Ärztliche Bescheinigungen und andere Unterlagen mit ähnlichen Informationen, die für die Aushandlung, den Abschluss oder die Durchführung des Vertrages, einschließlich der Schadenbearbeitung, erforderlich sind, werden ausschließlich den medizinischen Beratern von INTER PARTNER ASSISTANCE zur Verfügung gestellt. Diese medizinischen Berater ihrerseits übermitteln INTER PARTNER ASSISTANCE oder den eigens zu diesem Zweck benannten Personen nur die Daten über den aktuellen Gesundheitszustand der betroffenen Personen, die für das Risiko, für das diese Dokumente erstellt wurden, unbedingt erforderlich sind.

- Die Übermittlung dieser Daten erfolgt nur, soweit dies erforderlich ist und die Empfänger ausreichende Garantien für die Einhaltung der besonderen Vorschriften für die Verarbeitung dieser Daten bieten. Vor dieser Übermittlung stellt INTER PARTNER ASSISTANCE sicher, dass sie minimiert, pseudonymisiert oder ggf. anonymisiert werden.

12.7 Datenspeicherung

INTER PARTNER ASSISTANCE bewahrt die im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag erhobenen personenbezogenen Daten während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses oder der Verwaltung der Schadensakte auf, wobei die Aktualisierung je nach den Umständen erforderlich ist und durch die gesetzliche Aufbewahrungsfrist oder die Verjährungsfrist verlängert wird, um einen Anspruch oder einen eingeleiteten Rechtsbehelf nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder der Schließung der Schadensakte bearbeiten zu können.

INTER PARTNER ASSISTANCE bewahrt personenbezogene Daten im Zusammenhang mit abgelehnten Angeboten und Vorschlägen oder Vorschlägen, auf die INTER PARTNER

ASSISTANCE nicht einget, bis zu fünf Jahre nach der Abgabe des Angebots oder der Ablehnung des Vertrags auf.

12.8 Notwendigkeit der Offenlegung personenbezogener Daten

Die von INTER PARTNER ASSISTANCE angeforderten personenbezogenen Daten der Person sind für den Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages erforderlich. Die Nichtübermittlung dieser Daten kann den Abschluss oder die ordnungsgemäße Durchführung des Versicherungsvertrages unmöglich machen.

12.9. Vertraulichkeit

INTER PARTNER ASSISTANCE hat alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten und sich gegen unbefugten Zugriff, Missbrauch, Änderung oder Löschung dieser Daten zu schützen.

Zu diesem Zweck hält sich INTER PARTNER ASSISTANCE an Standards für die Sicherheit und Kontinuität des Dienstes und evaluiert regelmäßig das Sicherheitsniveau seiner Prozesse, Systeme und Anwendungen sowie das seiner Partner.

12.10 Rechte der betroffenen Person

Die betroffene Person hat das Recht:

- von INTER PARTNER ASSISTANCE eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden oder nicht, und gegebenenfalls Einsicht in diese Daten zu erhalten;
- seine personenbezogenen Daten, die unrichtig oder unvollständig sind, berichtigen und erforderlichenfalls vervollständigen zu lassen;
- unter bestimmten Umständen die Löschung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen;
- die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen einzuschränken;
- aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten, die aufgrund der berechtigten Interessen von INTER PARTNER ASSISTANCE erfolgt, Widerspruch einzulegen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche wird die personenbezogenen Daten dann nicht mehr verarbeiten, es sei denn, er kann nachweisen, dass es für die Verarbeitung berechnigte und zwingende Gründe gibt, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen;
- sich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Direktwerbung zu widersetzen, einschließlich des Profilings für Zwecke der Direktwerbung;
- gegen eine ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung - einschließlich Profiling - beruhende Entscheidung, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie erheblich beeinträchtigt, Widerspruch einzulegen; ist die automatisierte Verarbeitung jedoch für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags erforderlich, so hat die betroffene Person das Recht, von INTER PARTNER ASSISTANCE eine menschliche Intervention zu erwirken, um ihren Standpunkt geltend zu machen und gegen die Entscheidung von INTER PARTNER ASSISTANCE vorzugehen;
- seine an INTER PARTNER ASSISTANCE übermittelten personenbezogenen Daten in einem strukturierten, aktuellen und maschinenlesbaren Format zu erhalten; diese Daten an einen anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen zu übermitteln, wenn (i) die Verarbeitung

seiner personenbezogenen Daten auf seiner Einwilligung beruht oder für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist und (ii) die Verarbeitung auf der Grundlage automatisierter Verfahren erfolgt; und die direkte Übermittlung seiner personenbezogenen Daten von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen an einen anderen zu erwirken, sofern dies technisch machbar ist;

- seine Einwilligung jederzeit zu widerrufen, unbeschadet der Verarbeitung, die vor dem Widerruf rechtmäßig war, wenn die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten auf seiner Einwilligung beruht.

12.11 Kontakt INTER PARTNER

Die betroffene Person, die ihre Rechte wahrnehmen möchte, kann sich unter Beifügung einer Fotokopie ihres Personalausweises (Rückseite) an INTER PARTNER ASSISTANCE unter folgenden Anschriften wenden

- per Post: INTER PARTNER ASSISTANCE - Datenschutzbeauftragter, Regentlaan 7, 1000 Brüssel

- per E-Mail: dpo.BNL@axa-assistance.com

INTER PARTNER ASSISTANCE bearbeitet die Anträge innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen. Außer bei eindeutig unbegründeten oder überzogenen Anträgen wird für die Bearbeitung der Anträge kein Entgelt verlangt.

12.12. Einreichung einer Beschwerde

Wenn der Betroffene der Meinung ist, dass INTER PARTNER ASSISTANCE sich nicht daran hält, wird er gebeten, sich zunächst an INTER PARTNER ASSISTANCE zu wenden.

Die betroffene Person kann auch eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde unter folgender Adresse einreichen

Pressestraße 35
1000 Brüssel
Tel. + 32 2 274 48 00
Fax + 32 2 274 48 35

commission@privacycommission.be Der Betroffene kann auch beim Gericht erster Instanz seines Wohnsitzes Beschwerde einlegen.

Forderungsübergang: Gemäß den Bestimmungen von Artikel 95 von Versicherungsgesetz vom 4. April 2014, tritt der Versicherer bis zur Höhe der von ihm ausgezahlten Entschädigung in die Rechte und Handlungen des Versicherten gegenüber Dritten ein.